This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

CL
AFI
LLP
v.2

Die Patentgesetze

Zweiter Teil

Deutschland, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien

Eine systematische Übersicht

von

Dr. Ludwig Fischer und Paul C. Roediger

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. 8

Für diese Darstellung des Patentrechts einer Anzahl von Staaten gilt im großen und ganzen dasselbe wie für die von uns früher veröffentlichte Darstellung des Rechts einer Reihe anderer Staaten*). Mit wenigen geringfügigen Änderungen haben wir die Anordnung des früher veröffentlichten Teils beibehalten, da sie sich bewährt hat.

Der vorliegende Teil umfaßt die wichtigsten romanischen Staaten sowie Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Des besseren Vergleichs halber ist das deutsche Patentrecht, das schon im ersten Teil enthalten war, nochmals an die Spitze gestellt. Besonders mit Rücksicht auf die grade in dem Recht der hier behandelten Staaten hervortretenden erheblichen Abweichungen von dem deutschen Recht und dem der anderen im ersten Teil behandelten Staaten schien diese Voranstellung des deutschen Rechts zweckmäßig. Der Vollständigkeit halber wurde auch die Übersicht über das deutsche Warenzeichen- und Gebrauchsmusterrecht als Anhang nochmals beigefügt.

Besonders zu beachten bitten wir bei der Benutzung dieses Teils sowohl wie des früheren, daß die überall im Text befindlichen Hinweise auf andere Stellen des Buches nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weil vielfach an jenen anderen Stellen notwendige Ergänzungen enthalten sind.

Nur durch die ausgiebigste Benutzung solcher Hinweise war es möglich, äußerste Kürze und Übersichtlichkeit mit großer Vollständigkeit und Korrektheit der Darstellung zu vereinigen und den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen untereinander hervortreten zu lassen.

Eine Darstellungsweise wie die vorliegende, die sich nicht unmittelbar an die Darstellungsweise der einzelnen Gesetze anlehnt, sondern einheitlich für sämtliche Staaten gegen hundert Spezialfragen aufwirft, um sie auf Grund von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur zu beantworten, ist naturgemäß mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft und erfordert um so mehr Sorgfalt und Vorsicht, je kürzer und prägnanter sie sein soll. Daß wir diesem Ziel auch bei der vorliegenden Arbeit nahegekommen sind, läßt uns der Beifall hoffen, den der erste Teil vielfach gefunden hat.

Dr. Ludwig Fischer
Patentanwalt,
Leiter des Zentral Patentbureaus der
Siemens-Schuckertwerke, Berlin, und
von Siemens & Halske, A.-G., Berlin.

Paul C. Roediger
Ingenieur
der Siemens-Schuckert-Werke, Berlin.
Charlottenburger Werk.

*) „Die Patentgesetze von Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Großbrittannien. Eine systematische Übersicht von Dr. Ludwig Fischer und Paul C. Roediger. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1905."

Patentgesetze.

Vorbemerkung. Zu der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums gehören folgende Staaten: Belgien, Brasilien, Cuba, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexico, Neuseeland, Niederlande, Niederländisch Indien, Norwegen, Portugal, Queensland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Surinam, Tunis, Vereinigte Staaten.

Zu der Panamerikanischen Union gehören folgende Staaten: Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chile, San Domingo, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexico, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Vereinigte Staaten.

Land	a) Gesetze		b) Patent
	α) In Kraft bestehendes Patentgesetz	β) Staats-Verträge	α) Schützbar
Deutschland	Patentgesetz v. 7. April 1891. Hierzu Verordnung v. 11. Juli 1891 u. verschiedene Ausführungsbestimmungen. Gesetz v. 18. März 1904 betreffend Ausstellungen.	Internationale Union seit 1. Mai 1903. Vertrag mit Österreich-Ungarn v. 6. Dezember 1891. — Vertrag mit Italien v. 18. Januar 1892 und 4. Juni 1902. — Vertrag mit Schweiz v. 13. April 1892 und 26. Mai 1902.	Erfindungen, welche a) neu (vgl. I c) und b) gewerblich verwertbar.
Rußland	Patentgesetz vom 20. Mai 1896 und Ausführungsbestimmungen.		Erfindungen, welche a) neu sind (vgl. I c) b) sich auf industriellem Gebiete bewegen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Patentgesetz v. 4. August 1854, ergänzt bezw. geändert hauptsächlich 1861, 1870; revidiert 1874; weitere Änderungen 1897, 1898 und 1902.	Internationale Union seit 25. August 1902. Panamerikanische Union v. 27. Januar 1902.	Erfindungen und Entdeckungen (industriellen Charakters), welche a) neu (vgl. I c) und b) nützlich sind. (Anm. Vorausgesetzt ist, daß die Erfindung oder Entdeckung bis zur Umsetzung in die Praxis gediehen ist.)
Frankreich	Patentgesetz v. 5. Juli 1844 und Ausführungsbestimmungen. Abänderungen und Ergänzungen: 1856, 1868, 1902.	Internationale Union seit 20. März 1883.	Erfindungen, welche a) neu (vgl. I c) und b) industrielles Erzeugnis sind oder Mittel zur Erlangung industrieller Erzeugnisse oder Resultate betreffen.
Belgien	Patentgesetz v. 25. Mai 1854; Änderung v. 27. März 1857; ferner verschiedene Ausführungsbestimmungen.	Internationale Union seit 20. März 1883.	Erfindungen, welche a) neu (vgl. I c) und b) gewerblich verwertbar sind.
Italien	Patentgesetz v. 30. Oktober 1859. Abänderungen v. 31. Januar 1864 und 4. August 1894 und Ausführungsbestimmungen.	Internationale Union seit 20. März 1883. Vertrag mit Deutschland v. 18. Januar 1892 und 4. Juni 1902.	Erfindungen und Entdeckungen, welche a) neu (vgl. I c) sind und b) gewerblichen Charakter haben (d. h. die Produktion materieller Gegenstände zum Zweck haben und nicht rein theoretisch sind).
Spanien	Patentgesetz v. 16. Mai 1902; hierzu Ausführungsverordnungen v. 12. Juni 1903.	Internationale Union seit 20. März 1883. — Vertrag mit Österreich vom 21. Januar 1897.	Erfindungen, welche a) neu sind (vgl. I c), und b) gewerblichen Charakter haben.

gegenstand	β) Vom Schutz ausgeschlossen	γ) Sonstige Patent-hinderungs-gründe
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten widersprechend oder b) Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel,*) chemische Stoffe (letztere indirekt schützbar im Zusammenhang mit Herstellungsverfahren). *) Zweifelhaft, ob auch solche für Tiere.	a) Gegenstand eines inländ. Patentes eines früheren Anmelders oder b) Widerrechtliche Entnahme, falls der Verletzte einspricht (vgl. II d).
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten widersprechend. b) Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel; Chemische Stoffe. c) Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln.*) d) Kriegsmittel als solche: siehe I f 2. *) Zweifelhaft, wieweit Apparate hierfür schützbar.	a) Gegenstand eines inländischen Patentes eines früheren Anmelders. b) Widerrechtliche Entnahme, falls der Verletzte einspricht (vgl. II d). Vgl. auch IV.
	Keine besonderen Bestimmungen.	a) Erteilung von Auslandspatenten für dieselbe Erfindung, falls Auslandsanmeldung (bezw. im Bereich d. Pariser Union (S. 1): Erteilung) durch Erfinder od. Rechtsnachfolg. mehr als 12 Monate vor Inlandsanmeldung stattfand. b) Widerspruch mit Erfinderrechten Anderer (vgl. I e, IV α u. γ).
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten widersprechend. b) Arzneimittel (auch für Tiere). c) Kredit- und Finanzpläne.	a) Gegenstand eines inländischen Patentes eines früheren Anmelders (vgl. I e). Vgl. dagegen I i δ. Sonderbestimmungen — betreffend Verbesserungspatente — vgl. I e und I i γ.
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten widersprechend. b) Arzneimittel.	Gegenstand eines in- oder ausländischen Patentes eines früheren Anmelders. Ausnahmen siehe I e und I i β.
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten oder öffentlicher Sicherheit*) widersprechend, oder b) Arzneimittel aller Art. *) Kommt besonders bei Getränken und Eßwaren in Betracht (vgl. II b γ).	
	a) Wenn Gesetzen oder guten Sitten oder öffentlicher Ordnung oder Sicherheit widersprechend. b) Arzneimittel für Menschen oder Tiere (Verfahren oder Apparate zur Herstellung schützbar). c) Von der Erde oder der Viehzucht gewonnene Erzeugnisse sowie Kredit- und Finanzpläne. d) Resultate (materielle oder immaterielle) von Einrichtungen oder Verfahren. Anm. Materielle und — im Zusammenhang mit Mitteln oder Verfahren — auch immaterielle Resultate schützbar, wenn ihre Gewinnung zur Einführung eines im Lande selbst neuen Industriezweiges führt.	a) Gegenstand eines früheren inländischen, bereits verfallenen Patents. b) Widerspruch mit Rechten Anderer (vgl. I e und IV α).

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schützbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzung; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	c) Neuheits a) Was schließt die Neuheit aus?
Deutschland	a) Veröffentlichung vor Prioritätstermin in öffentlichen Druckschriften der letzten 100 Jahre, oder b) Offenkundige Benutzung im Inlande vor Prioritätstermin. Voraussetzung: Derart, daß Ausführung durch Sachverständige möglich wäre. Vgl. I d. Wegen Ausstellungsschutz siehe I d d.
Rußland	a) Veröffentlichung vor Prioritätsbeginn (I d) in öffentlichen Druckschriften derart, daß Ausführung möglich (vgl. aber I c β). b) Benutzung*) im Inlande vor Prioritätsbeginn (I d). c) Bekanntsein im Ausland, ausgenommen, wenn dort für denselben Anmelder bezw. Rechtsvorgänger patentiert (vgl. auch I c β). *) Es wird dabei angenommen, daß nur offenkundige Benutzung in Betracht kommt.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	a) Vor Prioritätsbeginn (I d) oder länger als 2 Jahre vor Anmeldung: 1. öffentliche Anwendung oder Verkauf im Inlande. 2. Vorpatentierung oder Vorveröffentlichung durch Druckschriften im In- oder Auslande. (Anm. Derart, daß Ausführung durch jeden tüchtigen Handwerker des Fachs möglich). b) Allgemein vor Prioritätsbeginn (I d): 1. Nachweisbare Preisgabe der Erfindung an das Publikum. 2. Jedes Bekanntsein oder Benutztsein der Erfindung (Entdeckung) durch Andere im Inland.
Frankreich	Bekanntsein (ohne Einschränkung) vor Prioritätstermin derart, daß Ausführung durch Sachverständige möglich (vgl. I d). Wegen Ausstellungsschutz siehe I d c.
Belgien	Vor Prioritätsbeginn (vgl. I d): a) Genaue Veröffentlichung in öffentlichen Druckschriften. b) Gewerbliche Benutzung durch Dritte in Belgien (Offenkundigkeit nicht erforderlich). Wegen Ausstellungsschutz siehe I d c.
Italien	Bekanntsein (ohne Einschränkung) vor Prioritätsbeginn (I d) derart, daß Ausführung durch Sachverständige möglich (vgl. aber I d d). Wegen Ausstellungsschutz siehe I d e.
Spanien	1. Für Erfindungspatente: Bekanntsein oder Benutztsein vor Prioritätsbeginn (I d) im In- oder Ausland. Anm. Offenkundige Versuche oder öffentliche Ausstellung durch Erfinder oder Rechtsnachfolger (bezw. Anmelder) schließen an sich Neuheit noch nicht aus. 2. Für Einführungspatente (I i β): Ausführung im Inland. Wegen Ausstellungsschutz siehe I d c.

mangel

β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wieweit schließen sie Neuheit aus?

Nur insoweit es sich aus I c α ergibt.
(Die im Gesetz vorgesehenen Spezialbestimmungen sind noch unwirksam.)

Stets, wenn vor Prioritätsbeginn (I d) zugänglich und nicht auf den Namen des Anmelders des russischen Patentes oder seines Rechtsvorgängers lautend.

Nur, soweit es sich nach I c α ergibt.

Stets, wenn sie vor Prioritätsbeginn (I d) zugänglich waren.

Stets patenthindernd, außer wenn es Patentschrift des Stammpatentes eines Einführungspatentes ist (vgl. I i β).

Stets, wenn vor Prioritätstermin (I d) öffentlich zugänglich. (Vgl. aber I d d.)

Gegenüber Erfindungspatenten: stets, wenn vor Prioritätstermin (I d) bekannt.
Bezüglich Einführungspatente: vgl. I c α.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) **Gesetz**: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) **Patentgegenstand**: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) **Neuheitsmangel**: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) **Priorität.**
e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
f) **Umfang des Patentrechts**: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) **Schutzbeginn.**
h) **Lebensdauer**: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) **Arten der Patente**: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) **Anmeldung**: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) **Prüfung**: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) **Aufgebot**: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) **Einspruchsverfahren**: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) **Rechtsmittel**: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:

a) **Jahresgebühren**: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) **Ausübung**: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) **Übertragung und Lizenzen**: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) **Veröffentlichung der Unterlagen**: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) **Patentbezeichnung**: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) **Patentverletzung**: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) **Patentänderung.**
h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	d) Prioritätsbeginn
Deutschland	b) Im allgemeinen vom Tag der Anmeldung in Deutschland. b) Im Bereich der Sondervertragsstaaten: Österreich, Ungarn, Italien, Schweiz vom Tag der Auslandsanmeldung, wenn in Deutschland spätestens 8 Monate nach Zustellung des ausländischen Erteilungsbeschlusses angemeldet (Sondervertrag für Italien und Schweiz nur noch wirksam für Patente, die vor dem 1. Mai 1903 angemeldet). c) Im Bereich der Unionsstaaten (Seite 1) vom Tag der Auslandsanmeldung, wenn spätestens 12 Monate vom Tag der Anmeldung im Ausland in Deutschland angemeldet. d) Bei im In- oder Ausland auf öffentlichen durch besondre Verordnung anerkannten Ausstellungen ausgestellten Gegenständen: Tag des Ausstellungsbeginns, wenn spätestens 6 Monate nach Ausstellungsbeginn in Deutschland angemeldet. e) Bei widerrechtlicher Entnahme im Fall des Einspruches und Antrags gemäß I e gilt für den Verletzten der Tag vor Bekanntmachung der widerrechtlichen Anmeldung.
Rußland	Vom Tag der Anmeldung in Rußland.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	a) Für in den Vereinigten Staaten gemachte Erfindungen: Vom Tag der Erfindung (Entdeckung). b) Für im Ausland gemachte Erfindungen: Tag der Einführung der Kenntnis der Erfindung (Entdeckung) in die Vereinigten Staaten. Als solcher gilt event. Tag einer gedruckten Veröffentlichung der Erfindung (Entdeckung) oder der Erteilung (bezw. im Bereiche der Internationalen und Panamerikanischen Union (Seite 1): Tag der Anmeldung) eines Auslandspatents für dieselbe Erfindung. Haben mehrere Erfinder unabhängig im Ausland dieselbe Erfindung gemacht und in Amerika Patent beansprucht, so wird nach freiem Ermessen des Amts in der Regel demjenigen die Priorität zuerkannt, der am frühesten im Ausland angemeldet hat. Anm. In den Fällen a u. b ist vorausgesetzt, daß Erfindung (Entdeckung) nicht länger als 2 Jahre vor der Inlands-Anmeldung im In- oder Ausland vorpatentiert oder durch Druck vorveröffentlicht und nicht länger als 1 Jahr vor der amerikanischen Anmeldung vom Erfinder oder seinen Rechtsnachfolgern im Ausland Patentierung veranlaßt wurde (vgl. I b und e). c) Falls für frühere Priorität auf Verlangen des Amts Nachweis nicht erbracht: Tag der Anmeldung in den Ver. Staaten. Anm. Die Prioritätsbestimmungen der Internationalen Union sind für die Vereinigten Staaten sonach praktisch fast bedeutungslos.
Frankreich	a) Im allgemeinen: Tag der Anmeldung in Frankreich. b) Im Bereich der Unionsstaaten (Seite 1): Tag der Anmeldung im Ausland, wenn binnen 12 Monaten vom Tag der Auslands-Anmeldung in Frankreich angemeldet. c) Bei im Inland auf amtlich anerkannten Ausstellungen ausgestellten Gegenständen: Tag der Zulassung zur Ausstellung, falls spätestens 1 Monat nach Ausstellungsbeginn provisorische und vor Ablauf des provisorischen Patents definitive Anmeldung erfolgt (vgl. I i δ). d) Verbesserungspatente, die im ersten Patentjahr des Hauptpatents vom Inhaber des letzteren angemeldet werden, genießen in diesem Zeitraum Prioritätsrecht vor gleicher Anmeldung Anderer (vgl. I e, I i γ, II b γ, II f).
Belgien	a) Im allgemeinen: Tag der Anmeldung in Belgien. b) Im Bereich der Unionsstaaten (Seite 1): Tag der Anmeldung im Ausland, wenn binnen 12 Monaten vom Tag der Auslandsanmeldung in Belgien angemeldet. c) Bei auf amtlich anerkannten Ausstellungen ausgestellten Gegenständen: Tag der Zulassung zur Ausstellung, falls innerhalb vorgeschriebener Frist provisorische und innerhalb einer weiteren Frist definitive Anmeldung erfolgt (wird durch besondere Verordnung von Fall zu Fall geregelt) (vgl. I c α und I i δ).
Italien	a) Im allgemeinen: Tag der Anmeldung in Italien. — b) Bei Anmeldungen auf Grund des Sondervertrages mit Deutschland (nur noch wirksam für Patente, die vor dem 1. Mai 1903 angemeldet): vom Tag der deutschen Anmeldung, wenn spätestens 8 Monate nach Zustellung des Erteilungsbeschlusses in Italien angemeldet. — c) Im Bereich der Unionsstaaten (Seite 1): Tag der Anmeldung im Ausland, wenn binnen 12 Monaten vom Tag der Auslandsanmeldung in Italien angemeldet. — d) Bei vom Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Ausland früher angemeldeten, dort noch nicht erloschenen und von Anderen in Italien noch nicht ein- oder ausgeführten Erfindungen oder Entdeckungen („Einführungspatente"): Tag der Auslandsanmeldung (vgl. I i β und I e). — e) Bei auf staatlich anerkannten Ausstellungen ausgestellten Gegenständen: Tag der Eröffnung der Ausstellung, falls innerhalb der staatlich vorgeschriebenen Fristen (für inländ. Ausstellungen: 12 Monate nach Eröffnung) Anmeldung in Italien erfolgt. (Anm. Verbesserungspatente, die innerhalb der sechsmonatigen Vorbehaltsfrist (vgl. I e und I i γ) von Dritten angemeldet, genießen dem Inhaber des Stammpatentes gegenüber nur Priorität und Schutzkraft vom Tag nach Ablauf der Vorbehaltsfrist).
Spanien	a) Im allgemeinen: Tag der (provisorischen oder definitiven) Anmeldung in Spanien. b) Im Bereich der Unionsstaaten (Seite 1): Tag der Anmeldung im Ausland, wenn binnen 12 Monaten vom Tag der Auslandsanmeldung in Spanien angemeldet. c) Bei auf staatlich anerkannten Ausstellungen ausgestellten Gegenständen: Tag der Zulassung zur Ausstellung, falls provisorischer Schutz (I i δ) angemeldet und binnen 6 Monaten vom Tag der Zulassung zur Ausstellung endgültige Anmeldung erfolgt (wird durch besondere Verordnung von Fall zu Fall geregelt).

e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell: 1. Derjenige Anmelder, dem früheste Priorität zukommt (I d) oder
2. der durch widerrechtliche Entnahme Verletzte (Voraussetzung: erfolgreicher Einspruch gegen widerrechtliche Anmeldung und Geltendmachung des Anspruchs binnen 1 Monat nach Rechtskraft des Urteils; vgl. I b γ, I d und II d).
Anspruch auf Zusatzpatent: Inhaber des Hauptpatents.

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell: Der Erfinder oder Rechtsnachfolger.
Bis zum Beweis des Gegenteils gilt erster Anmelder als patentberechtigt (vgl. II d und IV).
Anspruch auf Zusatzpatent: Inhaber des Hauptpatents.
Anspruch auf Verbesserungspatent: Jedermann. Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Veröffentlichung über die Erteilung des Stammpatents kann es nur dem Inhaber des letzteren erteilt werden (vgl. I i γ).
Anspruch auf Einführungspatent: Inhaber (Rechtsnachfolger) des eingeführten Auslandspatents (vgl. I i β).

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell: Erster Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger; im Todesfall: Testamentsvollstrecker, im Fall von Geisteskrankheit: Gesetzlicher Pfleger.*) Bei nur teilweiser Übertragung der Erfindung: Erfinder und Rechtsnachfolger gemeinsam.
Bei gemeinsamer Erfindung mehrerer Erfinder: Nur die Erfinder bezw. ihre Rechtsnachfolger usw. gemeinsam.
Als erster Erfinder gilt: Von mehreren derjenige, dem früheste Priorität gemäß I d zukommt. Unabhängig hiervon wird derjenige Erfinder bevorzugt, der zuerst die Erfindung in die Praxis umsetzt.

*) Als solcher wird nur ein von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten Ernannter anerkannt.

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen. Es wird angenommen, daß Anmelder Erfinder oder Rechtsnachfolger ist.
Speziell: Derjenige Anmelder, dem früheste Priorität zukommt (vgl. I d).
Anspruch auf Zusatzpatent: Jeder als am Hauptpatent mitberechtigt Eingetragene (Inhaber, Lizenznehmer usw.) (vgl. I i α, III c α und I f β 3).
Anspruch auf Verbesserungspatent: Im ersten Patentjahr des Stammpatents nur der Inhaber des Stammpatents (vgl. I i γ).

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell:
1. Derjenige Anmelder, dem früheste Priorität zukommt (I d).
2. Der durch widerrechtliche Entnahme Verletzte gegenüber dem unrechtmäßigen Inhaber. (Voraussetzung: Geltendmachung im Klagewege).
Anspruch auf Zusatzpatent: Inhaber des Hauptpatents.
Anspruch auf Einführungspatent: Inhaber (Rechtsnachfolger) des eingeführten Auslandspatents (vgl. I i β).

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell: Der Erfinder oder Rechtsnachfolger. Als solcher gilt derjenige Anmelder, dem früheste Priorität zukommt (vgl. I d).
Anspruch auf Zusatzpatent: Inhaber des Hauptpatents.
Anspruch auf Verbesserungspatent: Jedermann. Innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn der gesetzlichen Lebensdauer (I h α) des Stammpatents nur dessen Inhaber (vgl. I i γ und I d Anm.)
Anspruch auf Einführungspatent: Inhaber (Rechtsnachfolger) des eingeführten Auslandspatents (vgl. I i β und I d d).

Allgemein: In- oder Ausländer, auch Gesellschaften und Firmen.
Speziell: Derjenige Anmelder, dem früheste Priorität zukommt (I d). Bei Erfindungspatenten wird die Annahme gemacht, daß Anmelder Erfinder oder Rechtsnachfolger ist. Nichtzutreffendenfalls kann Patent später vernichtet werden (vgl. IV α).
Anspruch auf Zusatzpatent: Inhaber des Hauptpatents.
Verbesserungspatent: siehe I i γ.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- **a) Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
- **b) Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- **c) Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- **d) Priorität.**
- **e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
- **f) Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- **g) Schutzbeginn.**
- **h) Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- **i) Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- **a) Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- **b) Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- **c) Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- **d) Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- **e) Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- **f) Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:
- **a) Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- **b) Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- **c) Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- **d) Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- **e) Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- **f) Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- **g) Patentänderung.**
- **h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	f) Umfang des Patentrechts		
	α) Wirkungen des Patents	β) Beschränkungen 1. Durch Recht des Vorbenutzers	β) Beschränkungen 2. Durch Patentrechte anderer
Deutschland	Ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Inverkehrbringen und Feilhalten, Gebrauchen des patentierten Gegenstandes.	1. Voraussetzung des Vorbenutzungsrechts: Vor dem Anmeldetag Inbenutzungnahme im Inland oder Veranstaltung dazu. — 2. Umfang des Vorbenutzungsrechtes: Für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes: gewerbliche Herstellung (in eigenen oder fremden Werkstätten) Inverkehrbringen, Feilhalten, Gebrauchen. — 3. Vorbenutzungsrecht übertragbar nur mit dem Betrieb.	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus anderer Anm. in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich (eventuell Lizenzzwang vgl. III c β; wegen Abhängigkeitserklärung vgl. V).
Rußland	Ausschließliche Befugnis zur Ausnutzung jeder Art.	Vorbenutzungsrecht im Gesetz nicht vorgesehen. Möglichkeit der Geltendmachung zweifelhaft (vgl. aber I c α, II d und IV).	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus anderer Anmeldung in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Ausschließliche Befugnis zur Herstellung, Verkaufen und Benutzen des patentierten Gegenstandes Provisorisches Patent (Caveat) gewährt nur Prioritätschutz (vgl. I i δ)	Mit Zustimmung des Erfinders vor der Anmeldung erworbene konkrete Gegenstände können ohne Rücksicht auf das Patent weiterbenutzt oder verkauft werden. Weitergehendes Vorbenutzungrecht kennt das Gesetz nicht.	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus Patent eines anderen in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.
Frankreich	Ausschließliche Befugnis zur Verwertung des patentierten Gegenstandes in jeder Weise (zweifelhaft, ob auch nicht gewerbliche Benutzung geschützt). Anm. Provisorische Patente (vgl. I i δ) gewähren gleiche Rechte wie endgültige Patente.	Vorbenutzungsrecht im Gesetz nicht vorgesehen, aber praktisch anerkannt. Voraussetzung und Umfang im wesentlichen wie Deutschland.	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus Patent eines anderen in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.
Belgien	Ausschließliche Befugnis zur gewerblichen Herstellung, Inverkehrbringen und Feilbieten des patentierten Gegenstandes. Anm. Provisorische Patente (vgl. I i δ) gewähren gleiche Rechte wie endgültige Patente.	Voraussetzung des Vorbenutzungsrechtes: Inbenutzungnahme für gewerbliche Zwecke in Belgien. Eventuelle Nichtigkeitsklage durch Vorbenutzer (vgl. IV).	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus anderer Anmeldung in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.
Italien	Ausschließliche Befugnis zur Herstellung, Inverkehrbringen und Feilhalten, Gebrauchen des patentierten Gegenstandes.	Im Gesetz nicht vorgesehen.	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus anderer Anmeldung in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.
Spanien	a) Erfindungspatent: Ausschließliches Recht zur gewerblichen oder gewinnbringenden Herstellung, Verkauf, Gebrauch des patentierten Gegenstandes. b) Einführungspatent (vgl. I i β): Ausschließliches Recht zur Herstellung und Verkauf des im Lande selbst hergestellten patentierten Gegenstandes (frei bleibt Import sowie Verkauf und Gebrauch importierter Gegenstände). Vgl. dagegen I i δ. Prov. Patent (I i δ): Nur Prioritätsschutz.	Das Gesetz gewährt ausdrücklich die älteren Rechte Dritter. Keine genaueren Bestimmungen.	Soweit Mitbenutzung der Rechte aus anderer Anmeldung in Frage kommt, ist Einwilligung des anderen erforderlich.

3. Sonstige Beschränkungen	g) Schutzbeginn	h) Lebensdauer α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer
Recht des Staates auf Mitbenutzung gegen Entschädigung, wenn im Interesse von Heer, Flotte, öffentlicher Wohlfahrt (vgl. auch III c β).	Vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung (vgl. II c β).	Vom Tag nach Eingang der Anmeldung im Patentamt.
Recht des Staates auf kostenlose Mitbenutzung, wenn es sich um Anwendung für Landesverteidigung handelt.	Vom Tag der Zustellung des Schutzscheines (vgl. II b γ und II f).	Vom Tag der Unterzeichnung der Patenturkunde.
Keine.	Vom Tag der Erteilung des Patents.	Wie I g.
Recht des Staates praktisch anerkannt im wesentlichen wie Deutschland. An Zusatzpatenten, die von einem der am Hauptpatent Mitberechtigten genommen sind, steht jedem anderen am Hauptpatent Mitberechtigten Benutzungsrecht zu (vgl. I e, I i α und III c α).	Vom Tag der Ausfertigung der Patenturkunde. Streitig, ob und unter welchen Voraussetzungen schon früher.	Vom Tag der Anmeldung.
	Vom Tag der Ausfertigung des Protokolls über die Einreichung ordnungsmäßiger Unterlagen.	Wie I g.
	Vom Tag der Anmeldung. Für Verbesserungspatente dagegen vgl. I d Anm.	Vom Ende desjenigen Kalenderquartals, in dem die Anmeldung erfolgte (vgl. aber betreffend früheren Schutzbeginn I g).
Recht des Staates auf Enteignung von Patenten gegen entsprechende Entschädigung, wenn öffentliches Interesse Ausnutzung durch den Staat oder Unterbleiben oder Beschränkung der Ausnutzung erheischt. Zur Enteignung ist besonderes Gesetz erforderlich.	Vom Tag der Anmeldung.	Vom Tag der Erteilung.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patents und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertretungszwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	h) Lebensdauer (Fortsetzung) β) Maximale Dauer des Patents	γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt?	δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer
Deutschland	15 Jahre (bei Zusatzpatenten rechnet diese Dauer vom Beginn des Hauptpatents).	Nein.	1. Verzicht. 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). 3. Durch Nichtigerklärung oder Zurücknahme (s. IV). 4. Bei Zusatzpatenten außerdem: Erlöschen des Hauptpatents, ausgenommen im Falle des Erlöschens durch Nichtigerklärung des Hauptpatents allein.
Rußland	15 Jahre (bei Zusatzpatenten rechnet diese Dauer vom Beginn des Hauptpatents). Bei Einführungspatenten (vgl. I i β_1) rechnet die Dauer bis höchstens zum Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer des Stammpatents. Falls dabei mehrere Auslandspatente in Frage kommen, gilt als Stammpatent, dessen Maximaldauer am frühesten endet.	Nein. Vgl. aber I h β.	1. Verzicht *) 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). 3. Durch Nichtigerklärung oder Zurücknahme (s. IV). 4. Nichteinlieferung des Ausführungsscheines (vgl. III b). 5. Bei Zusatzpatenten außerdem: Erlöschen des Hauptpatents. *) Im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen; formelle Durchführbarkeit fraglich.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	17 Jahre.	Nein.	1. Verzicht (vgl. auch III g). 2. Durch Nichtigerklärung (s. IV)
Frankreich	5, 10 oder 15 Jahre nach Wahl des Anmelders. Zusatzpatente haben dieselbe Dauer wie das Hauptpatent, gerechnet vom Beginn des Hauptpatents an. Wegen Verlängerung vgl. III h. Provisorische Patente (I i δ) erlöschen am Ende des 3. Monats nach Schluß der Ausstellung. Einführungspatente vgl. I h γ.	Ja, falls das für gleichen Gegenstand im Ausland genommene Patent vor Anmeldung in Frankreich erteilt ist und der Auslandsstaat nicht zur Internationalen Union gehört.	1. Verzicht.*) — 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). — 3. Infolge Nichtigkeit oder Verfall (bis zur Nichtigerklärung bezw. Zurücknahme wird Patent als gültig angesehen) (vgl. IV). — 4. Vgl. ferner I h γ. Anm. betr. Zusatzpatente: Nach der herrschenden Ansicht ist Nichtigerklärung des Hauptpatents allein nicht möglich, wohl aber teilweise Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung des Zusatzpatents allein. *) Im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen; formelle Durchführbarkeit fraglich.
Belgien	20 Jahre. Bei Zusatz(Verbesserungs)-Patenten rechnet diese Dauer vom Beginn des Hauptpatents. Bei Einführungspatenten (vgl. I i β_1) rechnet die Dauer bis höchstens zum Tage des Ablaufs der gesetzlichen Maximaldauer des ausländisch. Stammpatents. Provisorische Patente (I i δ) erlöschen mit der von Fall zu Fall bei Ausstellungen vorgeschriebenen Frist nach Ausstellungsschluß.	Nein. Vgl. aber I h β.	1. Verzicht.*) 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). 3. Durch Nichtigerklärung oder Zurücknahme (s. IV). Bei Zusatzpatenten außerdem: Erlöschen des Hauptpatents (zweifelhaft, ob Nichtigerklärung des Hauptpatents allein zulässig ist). *) Im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen; formelle Durchführbarkeit fraglich.
Italien	Je nach Wunsch 1—15 volle Jahre von dem in I h α genannten Zeitpunkt (vgl. aber III h). Zusatzpatente gelten stets für die ganze Dauer des Hauptpatents. Bei Einführungspatenten (vgl. I i β_1) rechnet die Dauer bis höchstens zum Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer des Stammpatents. Falls dabei mehrere Auslandspatente in Frage kommen, gilt als Stammpatent, dessen Maximaldauer am spätesten abläuft.	Nein. Vgl. aber I h β.	1. Verzicht (vgl. auch III g). 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). Anm. Die Löschung erfolgt in diesem Fall jedoch erst auf Antrag (vgl. IV). 3. Durch Nichtigerklärung oder Zurücknahme (s. IV). 4. Bei Zusatzpatenten außerdem: Erlöschen des Hauptpatents. Man nimmt an, daß Nichtigerklärung des Hauptpatents allein nicht möglich ist.
Spanien	Erfindungspatent: 20 Jahre. Einführungspatent: 5 Jahre. Bei Zusatzpatenten rechnet die Dauer vom Beginn des Hauptpatents. Provisorische Patente vgl. I i δ.	Nein.	1. Verzicht. 2. Nichtzahlung der Jahrestaxen (vgl. III a). 3. Zurücknahme im Verwaltungsverfahren bei Nichterbringung des Ausübungsnachweises III b δ_1 (vgl. IV ζ). 4. Durch Nichtigerklärung oder Zurücknahme im Klagewege (vgl. IV). 5. Bei Zusatzpatenten außerdem: Erlöschen des Hauptpatents durch Nichtigerklärung im Klagewege.

1) Arten der Patente

α) Zusatzpatente

1. Werden solche erteilt?	2. Wem?	3. Voraussetzungen	β) Einführungspatente 1. Definition
Ja.	Dem Inhaber des Hauptpatents.	Verbesserungen oder sonstige weitere Ausbildung des Gegenstandes des Hauptpatentes (siehe Verbesserungspatente).	Dem deutschen Patentrecht unbekannt. Man kann die auf Grund der Staatsverträge angemeldeten Patente als Einführungspatente bezeichnen; hierüber vgl. I a β und I d.
Ja.	Dem Inhaber des Hauptpatents.	Wie Deutschland.	Ein Patent für eine Erfindung, für die im Ausland bereits vor der russischen Anmeldung dem Anmelder oder seinem Rechtsvorgänger ein Patent (Stammpatent) erteilt ist. Vgl. auch I c und I h β.
Nein.			Dem amerikanischen Patentrecht unbekannt. Man kann die auf Grund der Staatsverträge angemeldeten Patente als Einführungspatente bezeichnen; hierüber vgl. I a β und I d. Vgl. außerdem I b γ.
Ja.	Jedem als am Hauptpatent mitberechtigt Eingetragenen (vgl. I e, I f β₃ u. III c α).	Wie Deutschland.	Patente, deren Gegenstand bereits vor Anmeldung im Auslande patentiert war. Vgl. hierzu I h γ.
Ja.	Jedermann (nicht nur dem Inhaber des Hauptpatents). Vgl. aber III a α.	Verbesserungen oder sonstige weitere Ausbildung des Gegenstandes des Hauptpatents.	Ein Patent für eine Erfindung, für die im Ausland bereits dem Anmelder oder seinem Rechtsvorgänger ein Patent (Stammpatent) erteilt. Vgl. auch I c; I h β.
Ja.	Dem Inhaber des Hauptpatents.	Wie Deutschland.	Ein Patent für eine Erfindung, für die im Ausland bereits dem Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger ein Patent (Stammpatent) erteilt. Vgl. auch I c, I d d und I h β.
Ja.	Dem Inhaber des Hauptpatents.	Abänderungen oder Ergänzungen zu dem Gegenstande des Hauptpatents.	Patent von beschränkter Wirkung und Dauer (I f α und I h β) zur Einführung eines wenigstens in Spanien selbst noch nicht ausgeübten Gewerbes (vgl. auch I c α).

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) **Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) **Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) **Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) **Priorität.**
e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
f) **Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) **Schutzbeginn.**
h) **Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) **Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) **Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) **Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) **Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) **Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) **Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:

a) **Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) **Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) **Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) **Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) **Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) **Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) **Patentänderung.**
h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	i) Arten der Patente (Fortsetzung)		
	β) Einführungspatente 2. Wem erteilt?	γ) Verbesserungspatente 1. Wem erteilt?	2. Voraussetzungen
Deutschland	Vgl. I i β_1.	Wie gewöhnliche Patente. Falls vom Inhaber des Hauptpatentes angemeldet, kann Erteilung als Zusatzpatent beantragt werden; vgl. I i α.	Verbesserungen oder sonstige weitere Ausbildung des Gegenstandes eines anderen Patents.
Rußland	Dem Anmelder oder Rechtsnachfolger des Stammpatentes.	Wie gewöhnliche Patente. Im ersten Jahre nach der Veröffentlichung über Erteilung des Hauptpatents nur dem Inhaber desselben. Verbesserungspatente (Abhängigkeitspatente) werden in der Regel in der Urkunde als solche bezeichnet; falls vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, kann Erteilung als Zusatzpatent beantragt werden (vgl. I i α).	Wie Deutschland.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Wie Deutschland.	Wie gewöhnliche Patente.	Wie Deutschland.
Frankreich	Jeder gemäß I e Berechtigte.	Wie gewöhnliche Patente. Im ersten Jahre des Stammpatents nur dem Inhaber desselben. Falls vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, kann Erteilung als Zusatzpatent beantragt werden (vgl. I i α).	Wie Deutschland.
Belgien	Dem Anmelder oder Rechtsnachfolger des Stammpatentes.	Verbesserungspatente dasselbe wie Zusatzpatente (vgl. I i α).	Verbesserungspatente dasselbe wie Zusatzpatente (vgl. I i α).
Italien	Dem Anmelder oder Rechtsnachfolger des Stammpatentes.	Wie gewöhnliche Patente. Innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn der gesetzlichen Lebensdauer des Stammpatents nur dessen Inhaber (vgl. I d Anm. und I e). Falls vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, kann Erteilung als Zusatzpatent beantragt werden (vgl. I i α).	Wie Deutschland.
Spanien	Jedermann (vgl. I e).	Wie gewöhnliche Patente. Falls vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, kann Erteilung als Zusatzpatent beantragt werden. Der Inhaber des Hauptpatents erhält in diesem Falle den Vorzug vor am selben Tage von andern eingereichten Anmeldungen für denselben Gegenstand.	Wie Deutschland.

δ) Provisorische Patente und Anmeldungen
(vgl. auch I d)

Als provisorisches Patent kann der Schutzschein aufgefaßt werden, der im wesentlichen dieselbe Wirkung wie die endgültige Patenturkunde besitzt (vgl. I g; II b γ und II f).

Provisorische Patente können von Erfindern, die Bürger der Vereinigten Staaten*) sind, angemeldet werden. Der Anmeldung („Caveat") ist kurze Kennzeichnung und Zweckangabe beizufügen. Das Caveat gewährt Prioritätsschutz bis zu einem Jahr; auf rechtzeitigen Antrag gegen Zahlung der Gebühr (II a δ$_2$) beliebig verlängerbar. Muß bei Eingang kollidierender Anmeldung binnen 3 Monaten nach Aufforderung des Amts durch definitive Anmeldung ersetzt werden (vgl. II b γ).

*) Solchen werden hierbei gleichgeachtet Ausländer, die seit mindestens 1 Jahr dort wohnen und sich eidlich verpflichten, Bürger zu werden.

Als provisorisches Patent ist die Bescheinigung des Präfekten über die Anmeldung eines auf staatlich anerkannter Ausstellung ausgestellten Gegenstandes anzusehen. Dieses wahrt gleichzeitig Priorität für definitives Patent, falls vor Ablauf des provisorischen angemeldet (vgl. I b γ; I c α; I d; I f α; I h β; II a γ).
Dauer des provisorischen Patentes 3 Monate bis nach Schluß der Ausstellung.

Als provisorisches Patent ist die Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Anmeldung eines auf staatlich anerkannter Ausstellung ausgestellten Gegenstandes anzusehen. Dieses wahrt gleichzeitig Priorität für definitives Patent, falls vor Ablauf des provisorischen angemeldet (vgl. I b γ; I c α; I d; I f α; I h β; II a γ).
Genauere Bestimmungen werden von Fall zu Fall erlassen.

Als „provisorisches Patent" ist die Bescheinigung des Ausstellungskommissariats über die Anmeldung eines vorübergehenden Schutzes für einen auf einer internationalen Ausstellung in Spanien ausgestellten patentfähigen Gegenstand anzusehen. Es gewährt im wesentlichen nur Prioritätsschutz für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Zulassung zur Ausstellung (vgl. I c α und I d).
Für ausländische Ausstellungen besondere Bestimmungen von Fall zu Fall.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- **a) Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
- **b) Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- **c) Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- **d) Priorität.**
- **e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
- **f) Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- **g) Schutzbeginn.**
- **h) Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- **i) Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- **a) Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen: 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- **b) Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- **c) Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- **d) Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- **e) Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- **f) Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:
- **a) Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit γ) Nachfristen und Aufschläge.
- **b) Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- **c) Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- **d) Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- **e) Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- **f) Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- **g) Patentänderung.**
- **h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	a) Die Anmeldung	β) Vertreter	
	α) Zuständige Behörde	1. Wie weit besteht Vertreterzwang?	2. Gesetzliche Befugnisse des Vertreters
Deutschland	Kaiserliches Patentamt, Berlin.	Vertreter erforderlich für denjenigen, der nicht im Inlande wohnt, und zwar bei Geltendmachung a) des Anspruches auf das Patent, b) der Rechte aus dem Patent (nicht erforderlich zur Bekämpfung fremder Patente).	Vertretung in: 1. dem gesamten Verfahren vor dem Patentamte und 2. das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 3. Stellung von Strafanträgen.
Rußland	Departement für Handel und Manufaktur (Comité für technische Angelegenheiten), St. Petersburg.	Vertreter erforderlich für denjenigen, der nicht im Inland wohnt.	Vertretung in allen auf das Patent bezüglichen Angelegenheiten.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Patentamt, Washington (zu adressieren an den Commissioner of Patents).	Vertreter nicht erforderlich, aber besonders für Ausländer dringend anzuraten.	Vertretung in allen auf das Patent bezüglichen Angelegenheiten, ausgenommen die Unterzeichnung der gesetzlich vom Erfinder selbst zu unterzeichnenden Schriftstücke (Antrag, Eid, Beschreibung, usw.).
Frankreich	Patentamt, Paris (Office National de la Propriété industrielle, Paris) durch Vermittlung der Präfektur des zuständigen Departements. Für provisorische Patente (I i δ): Präfektur des Ausstellungsgebietes.	Erforderlich ist Angabe einer Adresse im Inlande für Verkehr mit Patentamt. Vertreter zulässig.	Keine besonderen Gesetzesvorschriften; kann zur Vertretung in allen auf das Patent bezüglichen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
Belgien	Ministère de l'Industrie et du Travail. Direction de l'Industrie, Brüssel, durch Vermittlung der Provinzialregierungen bezw. Arrondissements-Kommissariate. Für provisorische Patente (I i δ) wird Behörde durch besondere Verordnung vorgeschrieben.	Insofern, als Anmelder für allen Verkehr mit der Behörde eine Adresse in Belgien angeben muß.	Keine Vorschriften.
Italien	Patentamt, Rom (Ufficio speciale della Proprietà Industriale, Ministro di Agricultura, Industria e Commercio, Rom). Eventuell durch Vermittlung der Präfektur (Unterpräfektur) des Wohnortes.	Erforderlich ist zunächst nur persönliches Erscheinen bei Anmeldung; ferner bei Anmeldung außerhalb Roms: Angabe einer genauen Adresse für Verkehr mit Patentamt in der Stadt, wo die Anmeldung erfolgt. Vertreter zulässig.	Keine besonderen Gesetzesvorschriften; kann zur Vertretung in allen auf das Patent bezüglichen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
Spanien	Registro de la Propriedad industrial (eine Abteilung des Ministerium für Ackerbau, Gewerbe, Handel und öffentliche Arbeiten); außerhalb von Madrid durch Vermittlung der Sekretariate des Provinzial-Gouvernements. Für provisorische Patente (I i δ): Ausstellungs-Kommissariat.	Vertreter für das Patent-Anmeldeverfahren nicht erforderlich.	Keine besonderen Gesetzesvorschriften; kann zur Vertretung in allen auf das Patent bezüglichen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.

3. Anforderungen an Vertreter

Allgemein: Wohnsitz im Inlande; prozeßfähige mit bürgerlichem Namen bezeichnete Personen; wenn mehrere, jeder selbständig vertretungsberechtigt.
Berufsmäßiger Vertreter, der nicht eingetragener Patentanwalt oder Rechtsanwalt ist, kann von Vertretung ausgeschlossen werden.
Formale Voraussetzung: Schriftliche Vollmacht. Beglaubigung nicht erforderlich.

Wohnsitz in Rußland. Schriftliche beglaubigte Vollmacht erforderlich. (Beglaubigung in Rußland notariell, im Ausland konsularisch). Fremdsprachliche Vollmachten sind von beglaubigter Übersetzung zu begleiten.

Allgemein: Prozeßfähige, mit bürgerlichem Namen bezeichnete Personen; Firmen nur als Kollektivbezeichnung mehrerer Personen, die jede selbständig vertretungsberechtigt.
Berufsmäßiger Vertreter muß amtlich eingetragener Patentanwalt sein (nicht Eingetragene nur von Fall zu Fall zugelassen).
Formale Voraussetzung: Schriftliche Vollmacht; Beglaubigung nicht erforderlich.

Wohnsitz in Frankreich. Schriftliche Vollmacht mit genauer Angabe des Titels der Erfindung erforderlich; Beglaubigung nicht nötig.

Adresse in Belgien. Schriftliche Vollmacht erforderlich; Beglaubigung nicht nötig.

Allgemein: Wohnsitz in Italien nicht ausdrücklich verlangt (vgl. aber II a β_1).
Formale Voraussetzung: Schriftliche beglaubigte Vollmacht.
Anm. Bei Firmenunterschriften kann urkundlicher Nachweis der Zeichnungsberechtigung der Unterzeichneten verlangt werden.

Bezüglich Wohnsitz und Charakter des Vertreters im allgemeinen keine besonderen gesetzlichen Beschränkungen.
Formale Voraussetzung: Schriftliche vom Vollmachtgeber und Bevollmächtigten unterschriebene Vollmacht; Beglaubigung nicht erforderlich.
Berufsmäßiger spanischer Vertreter muß amtlich eingetragener Patentanwalt sein.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
- b) Patentgegenstand: α) Schützbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- d) Priorität.
- e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
- f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- g) Schutzbeginn.
- h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente; 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:
- a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzung; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- g) Patentänderung.
- h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	a) Die Anmeldung (Fortsetzung) γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung
Deutschland	Schriftlicher, vom Anmelder oder Vertreter unterschriebener Antrag, nebst Angabe von Name und Wohnort des Anmelders und eventuell Vertreters und Benennung der Erfindung. Beschreibung, Ansprüche; nötigenfalls Zeichnungen, Muster, Modelle (s. II a δ). Mit einsenden: Anmeldegebühr (20 Mark) vgl. II a δ_a; eventuell Vertretervollmacht; eventuell Prioritätsnachweise bei Inanspruchnahme früherer Priorität vgl. I d. Anm. Inanspruchnahme der Priorität auf Grund internationalen Vertrages kann auch später noch erfolgen.
Rußland	Schriftlicher, unterschriebener Antrag nebst Angabe von Name und Wohnort des Anmelders und event. Vertreters und Benennung der Erfindung. Beschreibung, Ansprüche; nötigenfalls Zeichnungen, Muster, Modelle (vgl. II a δ). Mit einsenden: Quittung der Rentei über 30 Rubel Anmeldegebühr (vgl. II a δ_a); event. Vertretervollmacht; bei Einführungspatenten: beglaubigte Abschrift des Stammpatents gemäß I i β und I h β (ausländisches Vorpatent von frühestem Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer) sowie event. Urkunde über Rechtsnachfolge. Ferner Verzeichnis der Beilagen. — Stempelung erforderlich: Antrag 2 × 80 Kopeken; ferner für ein Exemplar der Beschreibung pro Bogen 80 Kopeken.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Schriftlicher, vom Erfinder, event. Testamentsvollstrecker oder Pfleger (I e) selbst unterschriebener Antrag nebst Angabe von Name, Wohnort und Postadresse des Anmelders; Titel der Erfindung und Hinweis auf die Beschreibung. — Beschreibung, Zeichnung, falls durch solche darstellbar; event. Muster, Modelle (II a δ). Mit einsenden: Anmeldegebühr (15 Dollar) vgl. II a δ_a; event. Übertragungsurkunde, falls an den Rechtsnachfolger erteilt werden soll; event. Vertretervollmacht. Schriftlicher Eid bezw. eidesstattliche Erklärung vor beauftragtem Beamten (im Ausland vor allem: Konsul der Vereinigten Staaten). Inhalt des „Eides": Angabe, daß Anmelder glaubt, ursprünglicher und erster Erfinder zu sein; Angabe von Name, Nationalität und Wohnort; Angabe, daß keins der patenthindernden Merkmale I b α, I b γ und I c α vorliegt; ferner Daten über Auslandsanmeldungen und -Erteilungen. Für Caveat erforderlich: vgl. I i δ. Anm. Inanspruchnahme von Priorität auf Grund internationaler Verträge spielt nur untergeordnete Rolle.
Frankreich	Quittung über Zahlung von 100 Frcs. (inkl. 1. Jahresgebühr) bezw. bei Zusatzpatenten 20 Frcs. an den zuständigen receveur des finances. Erklärung, daß Wohnsitz (vgl. II a β) im Departement der Einreichung; eventuell Vertretervollmacht. Ferner in versiegeltem Umschlag: Schriftlicher, unterschriebener Antrag an den Minister nebst Angabe von Name und Wohnort (Staatsangehörigkeit) des Anmelders und eventuell des Vertreters; genaue Benennung der Erfindung sowie Angabe der verlangten Patentdauer (vgl. I h β). Bei Verbesserungspatenten ist Angabe des Stammpatents unerläßlich. Eventuell besonderer Antrag betreffend Aussetzung der Erteilung (vgl. II f) in roter Tinte sowohl in dem Gesuch sowie auf Vorder- und Rückseite des Umschlags. — Beschreibung nebst Resumé (Patentanspruch); nötigenfalls Zeichnungen, Muster (vgl. II a δ). Ferner Verzeichnis der Beilagen des Gesuches (auf Umschlag zu wiederholen). — Eventuell Daten der Auslandsanmeldung deren Priorität beansprucht wird (vgl. I d). (Zweifelhaft, ob Prioritätsanspruch möglich, wenn Daten im Gesuch fehlen.) — Für provisorische Anmeldungen: Gesuch an die Präfektur des Ausstellungsgebiets, nebst Beschreibung, event. Zeichnung.
Belgien	In duplo (ein Exemplar auf Stempelpapier): Schriftlicher, unterschriebener Antrag nebst Angabe von Namen des Anmelders, Wohnsitz in Belgien (Vertreter) und Benennung der Erfindung. In versiegeltem Umschlag: Beschreibung, Ansprüche; nötigenfalls Zeichnungen, Muster, Modelle. Verzeichnis der Anlagen. Mit einsenden: Quittung über erste Jahrestaxe (III a); event. Vertretervollmacht. Bei Einführungspatenten: Angabe von Datum und Land des Stammpatents. — Bei Zusatzpatenten: Angabe der Daten des Hauptpatents. Bei Inanspruchnahme früherer Priorität: Prioritätsnachweise. Für provisorische Patente werden gegebenenfalls besondere Bestimmungen getroffen (vgl. I i δ).
Italien	Schriftlicher, unterschriebener Antrag auf Stempelbogen (1,20 Lire) nebst Angabe von vollständigem Namen bezw. bei Gesellschaften genaue Bezeichnung in Ursprache, Heimatland, Wohnort des Anmelders und event. Vertreters, Angabe der verlangten Patentdauer sowie kurzer charakterisierender Bezeichnung der Erfindung nebst Angabe, ob „Herstellung und Vertrieb" oder „Anwendung" der Erfindung beabsichtigt. Bei Einführungspatenten (I i β) event. außerdem Angabe des Stammpatents und etwaiger Prioritätsansprüche (können auch noch später geltend gemacht werden). Beizufügen: Beschreibung, event. Zeichnungen und Modelle, Quittung einer Domänenkasse über Gebührenzahlung (II a δ 5); bei Einführungspatenten oder Prioritätsansprüchen event. Belege. Eventuell Vertretervollmacht, ferner Verzeichnis der eingereichten Unterlagen; Stempelmarke von 1,20 Lire für Erteilungsurkunde und Stempelbogen (0,60 Lire) für Protokollabschrift (II b γ). Bei Zusatzpatenten außerdem: Nachweis des Besitzes des Hauptpatents. Bei Verbesserungspatenten, die von Anderen innerhalb der I i γ erwähnten 6 Monate angemeldet, ist Antrag nebst Beilagen in versiegeltem Paket zu hinterlegen und im Protokoll (II b γ) das Hauptpatent namhaft zu machen. „Reduktionspatent" siehe III g.
Spanien	Schriftlicher, vom Anmelder oder Vertreter unterschriebener Antrag nebst Angabe von Name und Wohnort des Anmelders und event. Vertreters; Benennung der Erfindung und Angabe, ob eigene (bezw. erworbene) und neue Erfindung oder nicht. Beschreibung nebst Anspruch; nötigenfalls Zeichnungen, Muster, Modelle (s. II a δ). Event. Vertretervollmacht. Bei Inanspruchnahme früherer Priorität (I d): Prioritätsnachweise. Verzeichnis der eingereichten Stücke (vom Anmelder oder Vertreter unterschrieben). Provisorische Anmeldungen vgl. I i δ. Anm. Alle obigen Urkunden ungefaltet in dauerhafter Verpackung, vom Anmelder oder Vertreter persönlich zu überbringen.

δ) Besondere Vorschriften für

1. Beschreibungen	2. Zeichnungen
Beschreibung derart, daß Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint; deutsch; auf das streng zur Sache gehörige beschränkt; am Schluß Patentansprüche. 2 Ausfertigungen: Format 33×21 cm; Rand links mindestens 5 cm frei; geheftet.	2 Ausfertigungen (1 Karton, 1 Leinewand) ungefaltet, ungerollt, tiefschwarz, zur photographischen Verkleinerung geeignet; rechts unten Namen des Anmelders anzugeben. a) Auf Kartonpapier: 33 cm hoch, 21 oder 42 cm breit. b) Auf Zeichenleinewand: 33 cm hoch, beliebig breit; rechts und links mindestens 3 cm frei.
Beschreibung derart, daß Benutzung ohne weiteres durch andere Sachverständige möglich ist (vgl. IV α); Ansprüche. Sprache: russisch. 2 Ausfertigungen auf gewöhnlichem Papier; Beschreibung muß unterschrieben sein. Stempel pro Bogen des Hauptexemplars 80 Kopeken.	2 Ausfertigungen (1 Karton, 1 Leinewand) ungefaltet, ungerollt, tiefschwarz, zur photographischen Verkleinerung geeignet. Unterschrift erforderlich. Format: 33 cm hoch, ca. 20⅛, 41 oder 61 cm breit (13×8 oder 13×16 oder 13×24 Zoll engl.). Randlinie ca. 2⅛ cm (1 Zoll) Abstand. Über oberer Randlinie: Bezeichnung des zugehörigen Gesuchs (alle Inschriften in russischer Schrift).
Beschreibung derart, daß vollständige Benutzung durch Fachleute ohne weiteres möglich ist. Ansprüche. Sprache: englisch. 1 Ausfertigung: einseitig — mit Rand links — geschrieben, geheftet und paginiert; vom Erfinder (bezw. Testamentsvollstrecker, Pfleger) und 2 Zeugen unterschrieben.	1 Ausfertigung auf starkem, glattem, weißem Zeichenpapier, ungefaltet (event. gerollt); tiefschwarze Tuschlinien, zur photographischen Verkleinerung geeignet. Format: 15 Zoll hoch, 10 Zoll breit. Randlinie 1 Zoll Abstand; innerhalb der Randlinie oben mindestens 1¼ Zoll frei lassen, unten rechts Unterschrift des Erfinders oder Vertreters, links Unterschrift zweier Zeugen. Titel auf Rückseite in Bleistift notieren. Anm. Patentamt übernimmt event. Ausführung der Zeichnung.
Beschreibung derart, daß Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint; Sprache: französisch; auf das streng zur Sache gehörige beschränkt; tunlichst nicht länger als 500 Zeilen à 50 Buchstaben; genaue Kennzeichnung im Titel erforderlich. Am Schluß: Resumé (Patentansprüche). 2 Ausfertigungen: „Original" und „Duplikat", Übereinstimmung auf letzterem zu erklären. Format 33×21 cm, Rand links mindestens 4 cm, geheftet, Unterschrift; nur einseitig zu schreiben.	2 Ausfertigungen, wovon mindestens 1 Karton, ungefaltet, ungerollt, tiefschwarz, zur photographischen Verkleinerung geeignet. Unterschrift auf Rückseite. Format: 33 cm hoch, 21 oder 42 cm breit. Randlinie 2 cm Abstand. Außerhalb des Randes laufende Blattnummer (bis zu 10 Blatt).
Beschreibung derart, daß Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint; Ansprüche. Sprache: französisch, vlämisch, deutsch. Für Ausländer mindestens 1 Exemplar französisch. 2 Ausfertigungen: Propatriapapier. Format: 34×21 bis 22 cm.	2 Satz Leinewandzeichnungen, schwarz, die charakteristischen Teile in abweichender Farbe. Format: 31×21 bis 22 cm oder ein mehrfaches dieser Dimensionen. Links besonderer Rand von 4 bis 5 cm.
Beschreibung derart, daß Benutzung ohne weiteres durch andere Sachverständige möglich ist (vgl. IV α); Ansprüche. Sprache: italienisch oder französisch. Radierung ausgeschlossen. Änderungen durch Randnotiz zu bestätigen. 3 Ausfertigungen: auf Filigran-Stempelbogen à 0,60 Lire oder weißem Papier von gleichem Format und Festigkeit (Stempelmarke beifügen). Ringsum freier Rand, geheftet und paginiert. Unterschrift erforderlich.	3 Ausfertigungen, eventuell eine durch Modell ersetzbar; mindestens eine auf weißem, glattem Papier (Karton), die übrigen eventuell auf Papier oder Leinewand. Linien tiefschwarz. Format: bis zu 33×42 cm. Stempelung und Unterschrift (letztere erst nach ersterer); Figuren und Blätter fortlaufend numerieren. Ferner sind etwaige Erläuterungen und dergl. außerhalb einer die Figuren einschließenden Randlinie anzubringen.
Beschreibung derart, daß alles zum vollen Verständnis und der Ausführung Erforderliche mitgeteilt. Sprache: spanisch; Anspruch am Schluß. Änderungen im Text müssen vom Anmeldenden durch Unterschrift am Schluß ausdrücklich anerkannt werden. 2 Ausfertigungen: Format ungefähr 32×22 cm. Rand links mindestens 5 cm frei. — Stempel pro Bogen 5 Centimos.	2 Ausfertigungen auf beliebigem Stoff (Leinewand bevorzugt) in dauerhafter Ausführung. Format: 32 cm hoch, ca. 22 cm oder ein Vielfaches davon breit. Stempel pro Blatt: 5 Centimos.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) **Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) **Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) **Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) **Priorität.**
e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
f) **Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) **Schutzbeginn.**
h) **Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) **Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) **Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) **Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) **Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) **Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) **Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:

a) **Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) **Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) **Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) **Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) **Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) **Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) **Patentänderung.**
h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	a) Die Anmeldung (Fortsetzung) b) Besondere Vorschriften für 3. Muster und Modelle	4. Einheitlichkeit	5. Gebühren
Deutschland	Muster stets erforderlich bei Herstellung neuer chemischer Stoffe, versiegelte Flaschen 3 cm Durchm., 8 cm hoch. Im übrigen sind Muster nur auf Verlangen des Patentamts erforderlich. Bei Farbstoffen: Ausfärbungen auf Papier befestigt 21 zu 33 cm. Modelle nur, wenn zur Veranschaulichung erforderlich; Sonderbestimmungen f. bestimmte Klassen.	Für jede Erfindung besondere Anmeldung. Mehrere Patentansprüche zulässig, wenn von demselben einen im Hauptanspruch niederzulegenden Erfindungsgedanken getragen.	20 Mark Anmeldegebühr an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts unter Angabe der Bestimmung des Geldes. Stundung oder Erlaß unzulässig.
Rußland	Muster und Modelle eventuell auf Verlangen der Behörde einzureichen. Keine besonderen Vorschriften.	Mehrere Erfindungen in einer Anmeldung nur dann vereinbar, wenn zusammengehörig und einzeln nicht anwendbar.	30 Rubel Anmeldegebühr an die Staatsrentei, kann bedürftigen russischen Untertanen auf Antrag vom Minister erlassen werden. Für Zusatzpatente außerdem Erteilungsgebühr (vgl. II f).
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Bei Stofferfindungen und bei durch Modell darstellbaren Erfindungen ist auf Erfordern Probe in zur Prüfung ausreichender Menge bezw. Modell geeigneter Größe (möglichst nicht größer als 1 Fuß in Länge, Breite und Höhe) einzureichen.	Für jede Erfindung besondere Anmeldung erforderlich; ausgenommen, wenn die Erfindungen zur Hervorbringung eines einzigen Resultats zusammenwirken. Maschine und ihr Erzeugnis, desgl. Maschine und das mit ihr auszuübende Verfahren sind zu trennen; Verfahren und Erzeugnis können vereint werden. Mehrere Ansprüche zulässig; Alternativansprüche ausgeschlossen.	15 Dollar Anmeldegebühr an den Commissioner of Patents oder an eine der besonders amtlich bezeichneten Zahlstellen. Für Caveat (I i δ) Anmeldegebühr bezw. Verlängerungsgebühr pro Jahr 10 Dollar.
Frankreich	Muster zulässig. Keine besonderen Vorschriften.	Im wesentlichen wie Deutschland.	100 Francs incl. 1. Jahresgebühr. Für Zusatzpatente nur 20 Francs. Bei Zurückziehung der Anmeldung binnen 2 Monaten nach Einreichung: Zurückzahlung der Gebühr. Wegen Zurückzahlung im Falle der Zurückweisung vgl. II b γ.
Belgien	Keine besonderen Bestimmungen.	Wie Deutschland.	Keine besondere Anmeldegebühr (vgl. dagegen Jahrestaxen III a β).
Italien	Modell zulässig, jedoch nur unter gleichzeitiger zeichnerischer Darstellung der wesentlichen Teile desselben (vgl. II a δ 2). Modell mit einer den Namen des Anmelders tragenden Anhängekarte zu versehen.	Wie Deutschland.	Anmeldegebühr: je 10 Lire für jedes Jahr der beantragten Lebensdauer (vgl. I h β); außerdem I. Jahrestaxe von 40 Lire (zu entrichten bei einem der Bureaus der Domänenverwaltung). Für Zusatzpatente: 20 Lire (keine Jahresgebühren). Stempel: siehe II a γ und II a δ 1 und 2. „Verlängerungspatente" siehe III h.
Spanien	Muster und Modelle nur, wenn vom Anmelder für nötig erachtet. 2 Exemplare gewünscht.	Wie Deutschland.	Keine (vgl. aber II a δ 1, II a δ 2 u. II f).

b) Prüfung

α) Formal hinsichtlich	β) Materiell hinsichtlich
Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Unterlagen gemäß II a γ und δ.	Patentfähigkeit gemäß I b und c.
Wie Deutschland.	Patentfähigkeit gemäß I b und c, außerdem Abhängigkeit: siehe V.
Wie Deutschland.	Patentfähigkeit und Priorität gemäß I b, c, d und e.
Wie Deutschland.	Nur hinsichtlich I b β b und c.
Wie Deutschland.	Keine.
Wie Deutschland.	Nur hinsichtlich I b α b und I b β.
Wie Deutschland.	Patentfähigkeit gemäß I b β b, c und d, ferner gemäß I b α b, soweit danach bloße wissenschaftliche Grundsätze und Entdeckungen ausgeschlossen sind.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) **Gesetz**: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) **Patentgegenstand**: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) **Neuheitsmangel**: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) **Priorität.**
e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
f) **Umfang des Patentrechts**: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) **Schutzbeginn.**
h) **Lebensdauer**: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) **Arten der Patente**: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) **Anmeldung**: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) **Prüfung**: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) **Aufgebot**: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) **Einspruchsverfahren**: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) **Rechtsmittel**: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:

a) **Jahresgebühren**: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) **Ausübung**: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) **Übertragung und Lizenzen**: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) **Veröffentlichung der Unterlagen**: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) **Patentbezeichnung**: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) **Patentverletzung**: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) **Patentänderung.**
h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

	b) Prüfung (Fortsetzung) γ) Verfahren
Deutschland	1. Vorprüfung durch Mitglied der Anmeldeabteilung. Mitteilung vorhandener Mängel an Anmelder zur Äußerung und eventuell Beseitigung. Nötigenfalls Aufklärungen (mündliche Verhandlung, Zeugenvernehmung usw.). 2. Prüfung durch Anmeldeabteilung auf Grund der Akten, eventuell weitere Ermittlungen. 3. Beschluß der Anmeldeabteilung, entweder: a) Zurückweisung siehe II e oder b) Bekanntmachung siehe II c oder c) Erteilung ohne Bekanntmachung bei Geheimpatenten (III d und II f).
Rußland	1. Ausfertigung des Schutzscheines (vgl. I g, I i δ sowie II f) nach Feststellung des Vorhandenseins der gesetzlichen Unterlagen (Gesuch nebst Beschreibung, Quittung und eventuell Vollmacht (vgl. II a γ). 2. Schriftliche Begutachtung durch Mitglied des Comité (vgl. II a α) zur Weitergabe an Comité. 3. Prüfung durch das Comité. Nötigenfalls Ladung des Anmelders (Vertreters) zur mündlichen Aufklärung. — Liegen mehrere ähnliche Anmeldungen vom gleichen Tage vor: Aufforderung an die Patentsucher zur Vereinigung der Anmeldungen binnen 3 Monaten. Eventuell Versagung des Patents, falls nicht Klage auf Feststellung der Priorität anhängig gemacht. 4. Beschlußfassung des Comité, entweder: a) Abänderung (s. II e), b) Zurückweisung (s. II e) oder c) Bewilligung; nach Bewilligung eventuell Erteilung (s. II f). Vgl. auch II d.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Prüfung durch Prüfer des Amts. Mitteilung vorhandener Mängel an Anmelder zur Äußerung und event. Beseitigung (Frist für Erledigung: 1 Jahr; Überschreitung nur durch höhere Gewalt entschuldbar). Event. mündliche Verhandlung mit dem Prüfer. Bei nicht gewährbar erscheinenden Ansprüchen: Zurückweisung der Ansprüche. Falls Anmelder binnen 1 Jahr widerspricht, nochmalige Prüfung, event. endgültige Zurückweisung (vgl. II e) oder Erteilung (vgl. II f). Bei Kollision mit anderer schwebender Anmeldung (event. Caveat, vgl. I i δ) oder bestehendem Patent: Prioritätsfeststellung (Interferenz-Verfahren). Interferenz-Verfahren: Mitteilung der kollidierenden Ansprüche an die Parteien durch Interferenz-Prüfer unter Aufforderung zur Einreichung einer vorläufigen Aufstellung der Prioritätsdaten innerhalb vorgeschriebener Frist. (Antrag auf Aufhebung des Verfahrens wegen Nichtvorhandensein der Kollision oder wegen Formfehler zulässig.) Hierauf Aufforderung zur eidlichen Zeugnisablegung innerhalb vorgeschriebener Frist vor einem dafür bezeichneten Beamten (für Ausländer auf Antrag auf Ersuchen des Amts durch die ausländischen Gerichte usw.). Hiernach Entscheidung (vgl. II e und f).
Frankreich	1. Aufnahme eines Protokolls vor dem zuständigen Präfekten; innerhalb 5 Tagen Übersendung des Protokolls nebst Beilagen an Patentamt. 2. Prüfung hinsichtlich II b α und β. — Eventuell Mitteilung vorhandener Mängel an Anmelder zur Behebung binnen vorgeschriebener Frist. 3. Bei Nichterfüllung der Forderungen: Zurückweisung (im Falle der Zurückweisung infolge II b β: Rückzahlung der ganzen Gebühr, andernfalls der halben Gebühr (vgl. II e) — andernfalls Erteilung (vgl. II f). Anm. Verbesserungspatente, die nicht vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, werden erst nach Ablauf des ersten Patentjahres des Hauptpatents in Behandlung genommen.
Belgien	1. Aufnahme eines Protokolls vor der zuständigen Behörde über die Niederlegung des Gesuchs nebst Beilagen; innerhalb 5 Tagen Übersendung des Protokolls nebst Beilagen an Patentamt. 2. Prüfung gemäß II b α. Eventuell Mitteilung vorhandener Mängel zur Behebung binnen 3 Monaten. (Über Übersee: 5 Monate.) 3. Falls Mängel nicht behoben: Zurückweisung; andernfalls Erteilung (vgl. II f).
Italien	1. Bei Einreichung: Aufnahme eines vom Anmelder bezw. Vertreter mit zu unterzeichnenden Protokolls über die Niederlegung des Gesuches nebst Beilagen. Vorprüfung durch den Beamten hinsichtlich Vorhandenseins der erforderlichen Urkunden usw.; event. Benachrichtigung des Anmelders. — Bei Einreichung durch Präfektur (vgl. II a α) Übermittlung beglaubigter Protokollabschrift nebst Anmeldung an Patentamt binnen 5 Tagen. 2. Prüfung durch Patentamt. Bei Erfindungen betr. Getränke oder Eßwaren: Einholung eines Gutachtens des Obergesundheitsrates über Unschädlichkeit. 3. Bescheid: Entweder a) Aussetzung des Verfahrens bis zur Behebung der Mängel (vgl. II e), oder b) Zurückweisung der Anmeldung, falls gesetzlich unbehebbare Mängel (d. i. Mängel gemäß I b α b und I b β; ferner gänzliches Fehlen von Gesuch oder Beschreibung; Fehlen der Titelangabe im Gesuch; Mangel der Einheitlichkeit und ungenügende Gebührenzahlung) (vgl. II e), oder c) Erteilung (vgl. II f). Anm. Die von dritten versiegelt eingereichten Verbesserungspatente (vgl. II a γ) werden nach Ablauf der Vorbehaltfrist (I i γ) entsiegelt und in Behandlung genommen.
Spanien	1. Vorbehandlung durch die Anmeldestelle (Zivilgouvernements usw. vgl. II a α). Aufnahme eines vom Anmeldenden zu unterschreibenden Protokolls über die Einreichung. Sofortige Vorprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen; Ausstellung einer Quittung mit Bezeichnung etwa fehlender Stücke. Einsendung der Unterlagen mit Protokoll an das Amt. 2. Prüfung durch Amt. Prüfung gemäß II b α und β. Mitteilung vorhandener Mängel zur Behebung binnen vorgeschriebener Frist (maximal 2 Monate, nicht verlängerbar) durch Aufforderung im Amtsblatt (Boletin oficial de la Propriedad intelectual é industrial) und auf Wunsch in mündlicher Besprechung. Binnen 8 Tagen vom Eingang einwandfreier Unterlagen Weitergabe des Gesuchs an Minister nebst Bericht. 3. Entscheidung des Ministers binnen 14 Tagen, entweder: Zurückweisung (siehe II e) oder Erteilung (siehe II f). Veröffentlichung der Entscheidung im „Boletin oficial".

c) Aufgebot		d) Einspruchsverfahren	
α) Wie findet Aufgebot statt?	β) Wann findet Aufgebot statt?	α) Gesetzliche Einspruchsgründe	β) Wer kann einsprechen?
Bekanntmachung im Reichs-Anzeiger (Name, Titel der Erfindung, Anmeldetag, Aktenzeichen). Gleichzeitig Auslegung der Anmeldung nebst Anlagen zur Einsicht für jedermann. Dauer 2 Monate; Ort: Patentamt.	Kurz nach Bekanntmachungsbeschluß, event. Aussetzung bis zu 8 Monaten (ohne weiteres auf Antrag des Anmelders); event. Aussetzung auf weitere Dauer bis 8 Monate (begründeter Antrag erforderlich.	Mangel der Patentfähigkeit gemäß I b und c.	Jedermann; im Falle I b γ 3 (widerrechtliche Entnahme) nur der Verletzte.
Aufgebot findet nicht statt, wohl aber Bekanntmachung über Erteilung des Schutzscheines (vgl. II b γ und II f) im Regierungs- und Finanzanzeiger kurz nach Erteilung des Scheines. Vgl. II d γ.	Vgl. II c α.	Früheres Bekanntsein oder Vorbenutzung sowie widerrechtliche Entnahme.	Jedermann.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen: 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	d) Einspruchsverfahren (Fortsetzung)			e) Rechtsmittel
	γ) Wann kann Einspruch erhoben werden?	δ) Erfordernisse	ε) Verfahren	α) Art des Rechtsmittels
Deutschland	Nur binnen 2 Monaten vom Tage der Bekanntmachung (II c) an.	Schriftlicher Antrag an Patentamt; Angabe gesetzlicher Gründe und Tatsachen. Vertreter auch für Ausländer nicht erforderlich. Duplikat für Gegner beizufügen.	Prüfung durch Anmeldeabteilung; nötigenfalls Mitteilung zur Äußerung an Anmelder; Beweiserhebung; mündliche Verhandlung kann stattfinden. Beschluß (Erteilung oder Versagung). Rechtsmittel siehe II e.	Beschwerde bei der Beschwerdeabteilung des Kaiserlichen Patentamtes.
Rußland	Jederzeit vor Bewilligung des Patents. Vgl. II c.	Mitteilung an das Departement für Handel und Manufaktur; Angabe gesetzlicher Gründe und Tatsachen.	Mitteilung an Anmelder zur Äußerung binnen 3 Monaten. Prüfung durch Comité und Beschlußfassung wie II b γ. Bei Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme: Aussetzung des Verfahrens und Verweisung der Parteien an das Gericht.	Beschwerde bei Departement für Handel und Manufaktur.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika				a) Gegen Entscheidung des Prüfers: Berufung an Examiners in chief. b) Gegen deren Entscheidung: Berufung an den Commissioner. c) Gegen dessen Entscheidung: Berufung an den Supreme Court of Columbia. d) Gegen Entscheidung b und c: Billigkeitsprozeß bei den ordentlichen Gerichten.
Frankreich				Neuanmeldung binnen 3 Monaten nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses.
Belgien				
Italien				Beschwerde (Reklamation) bei Patentamt.
Spanien				Klage. Anm. Im Fall offenbaren Irrtums der Entscheidung auch Revisionsrekurs im Verwaltungswege zulässig.

β) Erfordernisse und Gebühren?

Schriftliche Anmeldung der Beschwerde beim Patentamt.
Im Falle II d ε Duplikat für Gegner beifügen.
Gebühr: 20 Mark.
Frist für Beschwerde und Zahlung: 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses, gegen welchen Beschwerde erhoben.

Schriftliche Beschwerde.
Quittung der Staatsrentei über 15 Rubel.
Frist: 3 Monate nach Mitteilung der Entscheidung, gegen welche Beschwerde erhoben wird.

Schriftliche unterschriebene Berufungsschrift. Angabe von Gründen und Beweismitteln (im Interferenzverfahren gleich beifügen, sonst nachreichbar). Eventl. Antrag auf mündliche Verhandlung.
Bei Berufung bei Supreme Court: Gleichzeitig Mitteilung an Commissioner of Patents; nach 40 Werktagen vom Tag der angegriffenen Entscheidung an: Begründung dem Patentamt vorlegen (Rechtsanwalt erforderlich).
Gebühren: Im Falle II e α a: 10 Dollar.
„ „ II e α b: 20 Dollar.
„ „ II e α c: 15 Dollar.

Einreichung neuer Unterlagen.
Die für die erste Anmeldung gezahlten Gebühren werden angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet.

Schriftliche Anmeldung der Beschwerde bei Patentamt, eventl. durch Vermittlung einer Präfektur (Unterpräfektur).
Gebühr: 50 Lire.
Frist für Beschwerde und Zahlung der Gebühr: 14 Tage nach dem Bescheid, gegen den reklamiert wird.

Richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens.
Frist für Einlegung des Rechtsmittels: 20 Werktage, gerechnet von der Veröffentlichung der Entscheidung im Boletin oficial (vgl. II b γ).

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- **a) Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
- **b) Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- **c) Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- **d) Priorität.**
- **e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
- **f) Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- **g) Schutzbeginn.**
- **h) Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- **i) Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- **a) Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- **b) Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- **c) Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- **d) Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- **e) Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- **f) Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:
- **a) Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- **b) Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- **c) Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- **d) Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- **e) Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- **f) Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzung; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- **g) Patentänderung.**
- **h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	e) Rechtsmittel (Fortsetzung)	
	γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen?	δ) Verfahren
Deutschland	1. Gegen Zurückweisungsbeschluß II b γ: Anmelder. 2. Gegen Beschluß im Einspruchsverfahren II d ε: Anmelder oder Einsprechender.	Prüfung durch Beschwerdeabteilung: Aufklärung des Sachverhalts; eventuell Beweiserhebung, eventuell mündliche Verhandlung. Im Falle II d ε: Vorher Mitteilung der Beschwerde an Gegner zur Äußerung. Entscheidung.
Rußland	Der Anmelder (vgl. II b γ).	Begutachtung durch Comitémitglied, das am erstinstanzlichen Verfahren unbeteiligt. Entscheidung in Plenarsitzung des Comités unter beratender Teilnahme der erstinstanzlichen Mitglieder.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Der Anmelder (vgl. II b γ). Im Interferenzverfahren: Jede der Parteien.	Im allgemeinen: Prüfung der Angelegenheit durch die Berufungsinstanz, eventuell Beweiserhebung; eventuell mündliche Verhandlung; Entscheidung. Bei Berufung II e αa: Zunächst formelle Prüfung der Berufung durch den Prüfer; Bericht über etwaige Mängel; binnen 5 Tagen Weitergabe an den Examiner in chief mit Bericht zur weiteren Behandlung.
Frankreich	Der Anmelder im Falle der Zurückweisung (vgl. II b γ).	Wie II b γ.
Belgien		
Italien	Der Anmelder im Falle der Zurückweisung oder Aussetzung (vgl. II b γ).	Aufnahme eines Protokolls bei Einreichung der Beschwerde. Prüfung der Sache durch besondere Sektion der Prüfungs-Kommission, eventuell Beweiserhebung, auf Antrag mündliche Verhandlung. Gutachten der Sektion, eventuell (falls nicht einstimmig) Revision durch ganze Kommission. Bei günstigem Gutachten der Kommission: Erteilung und Zurückzahlung der Beschwerdegebühr, andernfalls Zurückweisung der Beschwerde.
Spanien	Die Beteiligten (vgl. II b γ und II e).	Richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens.

f) Erteilung

Erfolgt nach Aufgebot (II c), eventuell im Einspruchsverfahren (II d). Ausfertigung der Urkunde nach Druck der Patentschrift (III d β). Bekanntmachung der Erteilung siehe III d γ.

Erfolgt nach Bewilligung des Patents und nach Einreichung der Quittung über die Zahlung der ersten Jahrestage (vgl. III a), bezw. bei Zusatzpatenten nach Zahlung der Erteilungsgebühr von 20 Rubel (vgl. III a β). Ausfertigung der Patenturkunde auf Verfügung des Departements für Handel und Manufakturen. Bekanntmachung der Erteilung siehe III d γ. Erteilung von Verbesserungspatenten (vgl. I i γ) an andre als den Inhaber des Stammpatentes frühestens 1 Jahr nach Bekanntmachung der Erteilung des Stammpatentes.
Anm. 1. Die Ausfertigung des Schutzscheines (I g, I i δ, II b γ) kann als provisorische Erteilung angesehen werden.
Anm. 2. Duplikate von Schutzschein oder Erteilungsurkunde für 10 Rubel erhältlich.

Erteilung erfolgt binnen 6 Monaten nach Mitteilung über Genehmigung, falls in dieser Frist Erteilungsgebühr (20 Dollars) gezahlt. — Ausfertigung der Urkunde mit Datum der Aushändigung.

Erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (vgl. II a u. b) frühestens 2 Monate nach Anmeldung. Eventuell Aussetzung der Erteilung auf ein Jahr (vgl. II a γ) (Aussetzung nur zulässig, wenn nicht Priorität auf Grund der Internationalen Union beansprucht). Betr. Verbesserungspatente, die nicht vom Inhaber des Hauptpatents angemeldet, vgl. II b γ.
Wegen Zurückziehung vgl. II a δ 5.
Ausfertigung der Urkunde nach Druck der Patentschrift (III d β). Bekanntmachung der Erteilung siehe III d γ.

Erfolgt kurz nach Eingang ordnungsmäßiger Unterlagen (vgl. II b γ). Ausfertigung der Urkunde nach etwa 8 Monaten.
Bekanntmachung der Erteilung siehe III d γ.

Erfolgt nach Abschluß des Verfahrens II b γ bezw. II e δ.
Ausfertigung der Urkunde.
Bekanntmachung der Erteilung siehe III d γ.
Stempel für die Urkunde: Lire 1,20 (vgl. II a γ).

---

a) Hauptpatente: Ausfertigung der Urkunde binnen 8 Tagen nach Zahlung der 1. Jahresgebühr (vgl. III a). Spätestens 1 Monat nach Ausfertigung muß der Erteilungsstempel von 75 Pesetas (für Einführungspatent 50 Pesetas) gezahlt sein. Spätestens 3 Tage hiernach steht Urkunde dem Anmelder zur Verfügung. Aushändigung gegen Quittung.
b) Zusatzpatente: Im allgemeinen wie Hauptpatente. An Gebühren sind indessen nur 25 Pesetas zu entrichten.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
- b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- d) Priorität.
- e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
- f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- g) Schutzbeginn.
- h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen: 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:
- a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit γ) Nachfristen und Aufschläge.
- b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- g) Patentänderung.
- h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	a) Jahresgebühren		
	α) Höhe	β) Fälligkeit	γ) Fristen und Aufschläge
Deutschland	a) Für Hauptpatente: 1. Jahr 30 Mark, 2. Jahr 50 Mark, 3. Jahr 100 Mark, jedes folgende Jahr 50 Mark mehr als im Vorjahre. b) Für Zusatzpatente: So lange das Hauptpatent besteht, nur die 1. Jahrestaxe; im Fall der Vernichtung des Hauptpatents außerdem Taxen wie für das vernichtete Hauptpatent (vgl. I h δ).	1. Jahrestaxe am Tage der Bekanntmachung (II c). Folgende Taxen jährlich im voraus am Jahrestag des Beginns der Patentdauer (I h α) oder falls dann noch nicht erteilt, fällig mit Zustellung bezw. Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses.	1. Jahrestaxe: 2 Monate. Folgende Taxen: 6 Wochen; nach deren Ablauf weitere 6 Wochen mit Aufschlag von 10 Mark. Bei Bedürftigkeit eventuell Stundung der ersten und zweiten Taxe bis Schluß des zweiten Jahres und Erlaß bei Verzicht auf das Patent.
Rußland	a) Für Hauptpatente: 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. Jahr 15 | 20 | 25 | 30 | 40 | 50 | 75 | 100 Rubel 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. Jahr 125 | 150 | 200 | 250 | 300 | 350 | 400 Rubel b) Für Zusatzpatente: Keine Jahresgebühren (vgl. dagegen II f).	1. Jahrestaxe bezw. (bei Zusatzpatenten) Erteilungsgebühr fällig mit Zustellung der amtlichen Mitteilung über die Bewilligung (vgl. II f und II b γ 4 c). Folgende Taxen: Vor Beginn jeden Patentjahres (vgl. I h α).	1. Jahrestaxe bezw. (bei Zusatzpatenten) Erteilungsgebühr: 3 Monate. (Innerhalb dieser Frist ist die Quittung der Staatsrentei bei dem Departement für Handel und Manufaktur einzureichen.) Folgende Taxen: 3 Monate mit Aufschlag von 10 % bezw. 25 % bezw. 50 % für Zahlung im 1. bezw. 2. bezw. 3. Monat nach Fälligkeit. Bei beglaubigter Armut russischer Anmelder event. Erlaß der 3 ersten Jahrestaxen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Keine (vgl. aber II f).	Vgl. II f.	
Frankreich	a) Für Hauptpatente: 100 Francs pro Jahr. b) Für Zusatzpatente: Keine Jahresgebühren (vgl. aber II a δ₂).	1. Jahrestaxe vor Niederlegung des Gesuches. Folgende Taxen: Vor Beginn jeden Patentjahres. Vorausbezahlung für mehrere Jahre zulässig (vgl. auch III c).	1. Jahrestaxe: Keine. Folgende Taxen: Bis zu 3 Monaten nach Fälligkeit. Aufschlag: 5, 10, 15 Francs für 1-, 2- bezw. 3monatige Frist.
Belgien	a) Für Hauptpatente: 1. Jahr 10 Francs, jedes folgende Jahr 10 Francs mehr als im Vorjahre. b) Für Zusatzpatente: Wenn vom Inhaber des Hauptpatentes eingereicht: Keine Gebühr. Wenn von anderen eingereicht: Wie Hauptpatent.	1. Jahrestaxe vor Niederlegung des Gesuches. Folgende Taxen: Jährlich im voraus am Jahrestag der Einreichung.	Für 1. Jahrestaxe: Keine. Folgende Taxen: 1 Monat. Nach dessen Ablauf weitere 5 Monate mit Aufschlag von 10 Francs.
Italien	a) Für Hauptpatente: 1.—3. Jahr je 40 Lire, 4.—6. Jahr je 65 Lire, 7.—9. Jahr je 90 Lire und 10.—12. Jahr je 115 Lire, 13.—15. Jahr je 140 Lire. b) Für Zusatzpatente: Keine Jahresgebühren (vgl. aber II a δ₂).	1. Jahrestaxe bei Anmeldung (vgl. II a γ u. II a δ₂). Folgende Taxen: Jährlich im voraus am Jahrestage des Beginns der gesetzlichen Patentdauer (vgl. I h α), auch wenn alsdann Patent noch nicht erteilt.	1. Jahrestaxe: Keine. Folgende Taxen: 3 Monate nach Fälligkeit (vgl. III a β) ohne Aufschlag.
Spanien	a) Für Hauptpatente: 1. Jahr 10 Pesetas, jedes folgende Jahr 10 Pesetas mehr. Bei Vorausbezahlung für den Rest der Patentdauer (jederzeit zulässig) für Einführungspatente 5 %, für Erfindungspatente 20 % Rabatt. Zahlung muß mittels Stempelpapier erfolgen. b) Für Zusatzpatente: Keine Jahresgebühren (vgl. aber II f).	1. Jahrestaxe am Tage der Bekanntmachung der Erteilung (II b γ u. III d γ). Folgende Taxen: Jährlich im voraus im Erteilungsmonat.	1. Jahrestaxe: 14 Tage. Folgende Taxen: 3 Monate nach Ablauf des Erteilungsmonats mit Aufschlag von 10, 20, 30 Pesetas bei Zahlung im 1. bezw. 2. bezw. 3. Monat der Nachfrist.

b) Ausübung	
α) Wie weit besteht Ausübungszwang?	β) Fristen für die Ausübung
Ausführung im Inlande in angemessenem Umfange den Bedürfnissen entsprechend — ernstliche Maßregeln zur Sicherstellung der Ausführung genügen. Bei Angehörigen des deutschen Reiches oder von Italien oder Schweiz, die außer in Deutschland auch Patent in Italien bezw. Schweiz haben, genügt Ausführung in Italien bezw. Schweiz (vgl. I a β).	Keine; indessen kann Zurücknahme wegen Nichtausübung (IV) nicht vor Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Bekanntmachung des Erteilungsbeschlusses (III d γ) ausgesprochen werden.
Tatsächliche Ausführung im Inlande ohne Vorschrift über den Umfang. Der Patentbehörde ist Bescheinigung seitens der zuständigen Behörde über die tatsächliche Ausführung einzusenden (vgl. III b β).	Frist für Einsendung des Ausübungsnachweises (III b α): 5 Jahre nach Ausfertigung der Patenturkunde.
Nach der Rechtsprechung kann dauernde Untätigkeit zur Vernichtung des Patents führen, wenn ein andrer selbständiger Erfinder später rechtzeitig (vgl. I e) anmeldet und ausführt.	
Ausführung im Inlande in angemessenem Umfange den Bedürfnissen entsprechend. Triftige Entschuldigungsgründe für Nichtausführung werden unter Umständen berücksichtigt.	Binnen 2 Jahren nach Ausfertigung der Patenturkunde. Unterbrechung der Ausführung höchstens 2 Jahre. Für ausländische Angehörige der Internationalen Union: Frist 3 Jahre nach Anmeldung.
Ausführung in Belgien in angemessenem Umfange, vorausgesetzt, daß Ausführung auch im Auslande erfolgt.	Beginn der Ausführung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Ausübung im Auslande; eventuell Fristverlängerung bis zu einem weiteren Jahr. Antrag: spätestens 2 Monate vorher. Für ausländische Angehörige der Union: Frist 3 Jahre nach Anmeldung. Unentschuldbare Unterbrechung: höchstens 1 Jahr.
Ausführung im Inlande in angemessenem Umfange den Bedürfnissen entsprechend — ernstliche Maßregeln zur Sicherstellung der Ausführung genügen. Bei in Italien oder in Deutschland Wohnenden, die gleichzeitig in beiden Staaten für denselben Gegenstand Patente haben, genügt Ausführung in einem der beiden Staaten. Wenn es sich nicht um Verfahren handelt, genügt Import. — Höhere Gewalt kann Nichtausübung entschuldigen.	Für Patente, die bis zu 5 Jahren erteilt sind: 1 Jahr, sonst 2 Jahre nach Erteilung. Unterbrechung der Ausführung höchstens bis zur selben Dauer. Für ausländische Angehörige der Internationalen Union: 3 Jahre nach Anmeldung.
Gewerbliche Ausführung in Spanien. Ausführung in wesentlich abweichender Form genügt nicht. Es wird verlangt: 1. Rechtzeitiger Beginn. 2. Fortsetzung der Ausführung (vgl. über 1 u. 2: III b β bis III b δ). Eventuell höhere Gewalt als Entschuldigungsgrund.	Zu III b α_1: binnen 3 Jahren vom Tag der Erteilung — unter Nichteinrechnung der Zeit der nachweislichen Behinderung durch höhere Gewalt — ist der Nachweis III b δ einzureichen. Zu III b α_2: Unterbrechung der Ausführung nicht länger als 1 Jahr 1 Tag zulässig.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel? 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend: 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	b) Ausübung (Fortsetzung)		
	γ) Folgen der Nichtausübung	δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich?	ε) Inwieweit ist Import zulässig?
Deutschland	Möglichkeit einer Zurücknahmeklage und deren Folgen (s. IV).	Im Falle einer Zurücknahmeklage. Gegebenenfalls in beliebiger beweisender Form.	Soweit nicht Ausführung des Gegenstandes im Inlande wesentlich beeinträchtigt. Gegebenenfalls Zurücknahme wegen ungenügender Ausführung zulässig.
Rußland	Erlöschen des Patentes (vgl. I h δ_4).	Siehe III b α, β, γ.	Import zulässig.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Vgl. III b α.		Keine Einschränkung vorhanden.
Frankreich	Wie Deutschland.	Wie Deutschland.	Import des patentierten Gegenstandes ist Zurücknahmegrund (vgl. IV). Event. Entbindung vom Importverbot von Fall zu Fall für Maschinenmodelle und Ausstellungsgegenstände durch Minister. Für Angehörige der Internationalen Union (Seite 1) ist Import zulässig wie „Deutschland“.
Belgien	Möglichkeit der Zurücknahme durch königlichen Beschluß.	Im Falle eines Zurücknahmeverfahrens wegen Nichtausübung in beliebiger beweisender Form.	Wie Deutschland.
Italien	Wie Deutschland.	Wie Deutschland.	Import zulässig (vgl. auch III b α).
Spanien	a) Im Fall III b α_1: Zurücknahme im Verwaltungsverfahren (vgl. IV ζ Anm.). b) Im Fall III b α_2: Möglichkeit einer Zurücknahmeklage und deren Folgen (vgl. IV).	1. Im Fall III b α_1: Einreichung eines Ausführungsnachweises (Bescheinigung eines Ingenieurs) an das Amt (vgl. III b β_1). 2. Im Fall III b α_2: Nur als Beweis im Fall einer Zurücknahmeklage wegen Unterlassung der fortgesetzten Ausführung (vgl. III b γ u. IV). Gegebenenfalls in beliebiger beweisender Form.	Keine Einschränkung vorhanden.

e) Übertragung und Lizenzen

α) Erfordernisse für die Übertragung

Kann in beliebiger Form erfolgen. Zur Gültigkeit dem Patentamt gegenüber ist beglaubigter Antrag des früheren Inhabers auf Eintragung des Erwerbers in Patentrolle nötig oder Antrag des Erwerbers unter Beifügung der das Eigentumsrecht begründenden Urkunde.

Kann in beliebiger Form erfolgen. Anmeldung bei Patentbehörde erforderlich unter Beifügung der die Übertragung bestätigenden Urkunden.

Patent kann teilweise oder ganz übertragen oder verpfändet werden. Schriftliche Urkunde in englischer Sprache erforderlich.
Gutgläubigen Dritten gegenüber nur wirksam, wenn Eintragung im Patentamt erfolgt ist.
Erfordernisse für Eintragung: Einreichung der Urkunde binnen 3 Monaten vom Tage der Ausfertigung. Gebühr: 1—3 Dollar je nach Umfang der Urkunde.

Bei Übertragung durch Vertrag ist zur Wirksamkeit Dritten gegenüber Eintragung in Register erforderlich. — Antrag hierfür nebst notarieller Übertragungsurkunde und Quittung über Jahrestaxen für gesamte Patentdauer an Departementspräfekt. — Bei Übertragung durch Erbschaft, Urteil u. dgl. ist Eintragung zum Ausweis der Behörden gegenüber zweckmäßig und erfolgt gegen Vorzeigung letzter Jahresquittung. — Bei teilweiser Übertragung gehören künftige Zusatzpatente allen am Hauptpatent Berechtigten.

Kann in beliebiger Form erfolgen. Anzeige beim Ministerium erforderlich. Übertragungsschriftstücke in duplo. Gebühr: 14 Francs. Beglaubigung nur erforderlich, wenn nicht von beiden Parteien unterzeichnet.

Zur Wirksamkeit Dritten gegenüber ist Eintragung der Übertragung in Patentregister erforderlich.
Hierzu schriftlicher Antrag des Erwerbers unter Beifügung der das Eigentumsrecht begründenden Urkunden sowie Quittung über 5 Lire für Publikationskosten.
Bei nur teilweiser Übertragung auf mehrere Personen ist Quittung über sämtliche noch zu zahlende Jahrestaxen beizufügen.

Kann in beliebiger Form erfolgen; zur Gültigkeit Dritten gegenüber ist Eintragung in Patentregister erforderlich.
Hierfür Antrag unter Beifügung öffentlicher Urkunden in beglaubigter Form. Eintragungsgebühr: 15 Pesetas. Wegen event. Enteignung siehe I f β.
Verfahren: Prüfung der Urkunden und Entscheidung. Gegen abschlägigen Bescheid: Berufung binnen 14 Tagen an den Minister zulässig.

Inhaltsübersicht.

I. **Allgemeines:**
- a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
- b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- d) Priorität.
- e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
- f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- g) Schutzbeginn.
- h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patents und Anmeldungen.

II. **Verfahren bis zur Erteilung:**
- a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- f) Erteilung.

III. **Behandlung bestehender Patente:**
- a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- g) Patentänderung.
- h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. **Verfahren bei Vernichtung des Patentes:**

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. **Besondere Bestimmungen.**

Land	c) Übertragung und Lizenzen (Fortsetzung) β) Bestimmungen über Lizenzen	d) Veröffentlichung der Unterlagen α) Gibt es Geheimpatente?	d) Veröffentlichung der Unterlagen β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben?
Deutschland	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar. Lizenzzwang: 1. Bei Anträgen mit genügender Vergütung und Sicherstellung, soweit im öffentlichen Interesse liegend (bei Verweigerung eventuell Zurücknahmeklage; vgl. IV). 2. Gegenüber dem Reich gegen Vergütung im Interesse von Heer, Flotte, öffentlicher Wohlfahrt (vgl. I f β_3).	Nur für im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres und Flotte nachgesuchte Patente auf Antrag.	Ja, einige Wochen nach Erteilung, von sämtl. nicht geheimen Patenten. Einzelpreis 1 Mk. (Preisermäßigung bei gewissen Bezugsarten). Verkaufsstelle: Patentamt. Öffentliche Auslegung im Patentamt und anderen öffentlichen Stellen.
Rußland	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar. Keine besonderen Bestimmungen (vgl. aber I f β_3).	Nein.	Ja. Druck erfolgt nach Bewilligung und noch vor Erteilung. Patentschrift wird der Urkunde eingefügt. Öffentliche Auslegung bei der Patentbehörde.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar, auch mündlich. Eintragung im Patentamt zulässig, aber nicht erforderlich.	Nein (vgl. aber I i 3).	Ja, vom Tage der Erteilung an. Einzelpreis: 5 Cents (bei Bezug von Klassen oder Unterklassen billiger).
Frankreich	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar. Keine besonderen Bestimmungen (vgl. aber I f β_3).	Nein, wohl aber Aussetzung der Prüfung oder der Eintragung (vgl. II a γ; II b γ u. II f).	Ja, nach Erteilung. Preis: 1 Francs.
Belgien	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar.	Nein.	Nein.
Italien	Lizenzen in beliebiger Form gewährbar. Keine besonderen Bestimmungen.	Nein.	Nein.
Spanien	Für Lizenzen gilt alles unter III c α für Übertragungen gesagte. Lizenzzwang kennt das Gesetz nicht. Im Fall der Nichterfüllung der Ausübungsvorschriften III b α 1 u. 2 durch den Inhaber erhält indessen bei Verweigerung von Lizenzen der Lizenzforderer das Klagerecht auf Zurücknahme wegen Nichtausübung (vgl. IV γ).	Für Anmeldungen, die das Interesse der Landesverteidigung berühren oder deren Ausbeutung von besonderem staatlichen Interesse, erfolgt Geheimhaltung des Gegenstandes auf Antrag des Anmelders und nach Prüfung und Entscheidung durch zuständige Verwaltung. Frist für Entscheidung: 6 Monate nach Anmeldung.	Nein.

γ) Sonstige amtliche Veröffentlichungen	δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen	e) Patentbezeichnung α) Übliche Formen
1. Veröffentlichung über Erteilung im Reichsanzeiger und Patentblatt (Nummer, Name, Titel, Datum). 2. Kurzer Auszug nach einiger Zeit im Patentblatt. 3. Jahresverzeichnis (Rolle) alljährlich.	a) Einsicht in die Rolle für jedermann. b) Einsicht in Beschreibungen, Zeichnungen für jedermann. c) Einsicht in sonstige Akten bezw. Mitteilung daraus bei nachweisbarem Rechtsinteresse.	„Deutsches Reichs-Patent“ oder „D.R.P.“ und Nummer.
1. Veröffentlichung über Erteilung des Schutzscheines bezw. Patents im Regierungs- und im Finanzanzeiger kurz nach Erteilung. 2. Jahresverzeichnis der erteilten Patente.	a) Einsicht in das Patentregister für jedermann. b) Einsicht in die Beschreibungen und Zeichnungen für jedermann.	
1. Veröffentlichung über Erteilung in Official Gazette (Nummer, Name, Titel, Datum, Ansprüche, Skizze). 2. Vollständiger Abdruck der Patentschriften in monatlich ausgegebenen amtlich beglaubigten Bänden. 3. Jahresverzeichnis der erteilten Patente.	Nach Erteilung sind beglaubigte Kopieen aus den Akten gegen mäßige Gebühren für jedermann erhältlich. Vor Erteilung nur im Interferenzfall (vgl. II b γ) für die Parteien, soweit die Akten für das Verfahren von Bedeutung sind.	Patented oder U.S.P. oder U.S.A.-Patent und Datum oder Nummer oder beides.
Veröffentlichung über Erteilung im Bulletin officiell (Nummer, Name, Titel, Datum).	a) Einsicht in Register sowie Beschreibungen und Zeichnungen für jedermann. b) Auf Antrag amtlich beglaubigte Abschriften gegen vorgeschriebene Gebühren.	Breveté s. g. d. g. oder b. s. g. d. g. Vgl. III e β.
1. Veröffentlichung über Erteilung im Mouiteur belge (Nummer, Name, Titel, Datum). 2. Kurzer Auszug nach etwa 3 Monaten im Recueil spécial des brevets d'invention.	Einsicht in die Beschreibungen, Zeichnungen für jedermann 3 Monate nach der Erteilung. Kopieen gegen Erstattung der Gebühren.	Breveté s. g. d. g. Andre übliche Bezeichnung: Brevet belge mit Nummer.
Veröffentlichung über Erteilung im Boletino de la proprietà intellettuale (Nummer, Name, Titel, Datum).	Einsicht in Rolle und Urkunden für jedermann. Auszüge daraus nur auf schriftlichen Antrag (Stempel 1,20 Lire).	
1. Veröffentlichung über die Erteilung im Boletin oficial de la Propriedad intelectual é industrial (Nummer, Name, Titel, Datum). 2. Vergleichende Jahresübersicht der erteilten Patente im „Boletin oficial“.	Auf schriftlichen Antrag (Stempel 10 Centimos). Einsicht in Register, Kataloge und Akten sowie Entnahme von Abschriften (Beglaubigung auf Antrag) für jedermann.	

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in 1 h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	e) Patentbezeichnung (Fortsetzung) β) Vorschriften	f) Patentverletzung α) Strafverfahren 1. Voraussetzungen
Deutschland	Bezeichnung nicht erforderlich. Widerrechtliche Bezeichnung verboten (s. V).	Wissentlichkeit bei Verletzung. Antrag des Berechtigten vor Ablauf von 3 Monaten vom Tag erlangter Kenntnis. Verjährung 5 Jahre rücksichtlich jeder Handlung.
Rußland		Antrag des Berechtigten (Patentinhaber oder Rechtsnachfolger); Antrag nicht vor Veröffentlichung über die Erteilung des Schutzscheines zulässig. Das Gesetz kennt keine weiteren Beschränkungen. Angenommen wird, daß nur Wissentlichkeit bei Verletzung strafbar macht.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Die Bezeichnung „Patented" mit Erteilungsdatum am Gegenstand selbst oder der Verpackung anzubringen zur Vermeidung des Verlustes des Schadensersatzanspruches bei Verletzungen (vgl. III f β). Widerrechtliche Bezeichnung verboten (vgl. V).	Gesetzliche Strafe nicht vorgesehen. Verfolgung sowohl im „Rechts-" sowie im „Billigkeits-" Verfahren hat zum Gegenstand eine an den Verletzten zu zahlende Entschädigung bezw. Buße. Vgl. III f β.
Frankreich	Bezeichnung nicht erforderlich. Im Fall der Bezeichnung als „patentiert" hinzuzufügen: sans garantie de gouvernement (s. g. d. g.) Widerrechtliche Bezeichnung verboten (vgl. V).	Rechtsgültigkeit des Patens (wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen). — Rechtzeitiger Antrag. a) Bei Verletzung durch Herstellung oder Anwendung: Nicht nur Wissentlichkeit, sondern auch grobe oder leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung. b) Bei Verletzung durch Verheimlichung, Import od. Inverkehrbringen: Nur Wissentlichkeit. Für Antrag auf Konfiskation der Patent verletzenden Gegenstände genügt Tatbestand der Verletzung. — Im Fall einer Beschlagnahme von Gegenständen (vgl. III f α 2) muß Klage binnen 8 Tagen nach Beschlagnahme erhoben sein (Fristverlängerung 1 Tag pro 3 km Entfernung des Gerichts vom Tatort. Verjährung der Klage: 3 Jahre rücksichtlich jeder Handlung. — Verjährung einer zuerkannten Strafe: 5 Jahre nach Rechtskraft des Urteils. Vgl. auch IV γ.
Belgien	Keine.	
Italien		Verletzung „in fraudem". Antrag des Berechtigten.
Spanien		Wissentlichkeit bei Verletzung (wird als vorhanden angenommen, wenn amtliche Veröffentlichung über Erteilung des Patents erfolgt ist, vgl. III d γ). Rechtzeitiger Antrag des Verletzten nach den Regeln der Strafprozeßordnung. Verjährung gemäß bürgerl. Gesetzbuches bezw. Urheberrechtsgesetzes.

2. Zuständiger Gerichtshof	3. Strafbemessung
Die ordentlichen Gerichte. Letzte Instanz: Reichsgericht.	Geldstrafe bis 5000 Mark oder Gefängnis bis 1 Jahr. Publikationsbefugnis. Auf Antrag: Buße an Verletzten bis 10 000 Mark.
Kriminalgerichte	Im Gesetz nicht vorgesehen. Es wird auf Geldstrafe von 100—300 Rubel und außerdem Ersatz des gesamten Schadens erkannt.
Siehe III f α_1 u. III f β.	Siehe III f α_1 u. III f β.
Die ordentlichen Strafgerichte.	Geldstrafe von 100 bis 2000 Francs. Im Rückfall oder unter erschwerenden Umständen außerdem Gefängnis von 1 bis 6 Monaten. Eventuell Publikation des Urteils. Eventuell auf Antrag Konfiskation der Gegenstände schon vor der Klage auf Verantwortung des Antragstellers (vgl. III f α_1). Verjährung der zuerkannten Strafe: 5 Jahre nach Rechtskraft des Urteils.
Die ordentlichen Gerichte.	Geldstrafe bis 500 Lire.
Die ordentlichen Gerichte.	Geldstrafe 200 bis 2000, bei Rückfälligkeit binnen 5 Jahren: 2001 bis 4000 Pesetas. Für Teilnehmer entsprechend 50 bis 200 bezw. 201 bis 2000 Pesetas. Für Begünstigung 25 bis 125 bezw. 50 bis 200 Pesetas. Eventuell Gefängnis im Unvermögensfalle. Ferner auf Antrag: Schadenersatz sowie Herausgabe der durch widerrechtliche Benutzung hergestellten Gegenstände an den Verletzten; falls Verletzer sich auf ein ihm erteiltes Patent stützt, soll der Regel nach Beschlagnahme indessen erst nach Feststellung der Rechtsgültigkeit der beiderseitigen Patente bezw. nach Glaubhaftmachung der Verletzung erfolgen.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente; 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertretungszwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	f) Patentverletzung (Fortsetzung) β) Zivilrechtliches Verfahren 1. Voraussetzungen	2. Zuständiger Gerichtshof
Deutschland	Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit. Antrag vor Verjährung (3 Jahre nach der Handlung). Nachweis des gehabten Schadens. Vorausgesetzt ist ferner, daß noch keine Buße im Strafverfahren zuerkannt.	Die ordentlichen Gerichte; in letzter Instanz Reichsgericht.
Rußland	Antrag des Berechtigten (Patentinhaber oder Rechtsnachfolger); Antrag nicht vor Veröffentlichung über die Erteilung des Schutzscheines zulässig (III d γ). Das Gesetz enthält keine weiteren Bestimmungen. Es ist anzunehmen, daß außer Wissentlichkeit auch grobe Fahrlässigkeit zivilrechtlich haftbar macht.	Das Gesetz enthält keine genaueren Bestimmungen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Wissentliche oder unwissentliche Verletzung; bei Nichtbefolgung der Vorschrift III e β: nur nachweisbare Wissentlichkeit. Rechtzeitiger schriftlicher Antrag des Berechtigten (Verjährung, wenn nicht binnen 6 Jahren nach Verletzung eine richterliche Verfügung in der Klagesache ergangen). — Nachweis des gehabten Schadens. — Antrag auf Maßregel zur Verhütung weiterer Verletzung zulässig. Arten des Verfahrens siehe III f α_1.	Ordentliche Gerichte; letzte Instanz: Supreme court of Columbia.
Frankreich	Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit. — Für Konfiskation der Patent verletzenden Gegenstände genügt Tatbestand der Verletzung. — Antrag vor Verjährung (3 Jahre nach der Handlung). Nachweis des gehabten Schadens. Im Fall der Beschlagnahme von Gegenständen (vgl. III f β_2) gilt das unter III f α_1 gesagte. Vgl. auch IV γ.	Die ordentlichen Zivilgerichte, event. im Falle der Vereinigung mit Strafantrag: die Strafgerichte.
Belgien	Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit bei Verletzung. — Rechtsgültigkeit des Patents (wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen). Rechtzeitiger Antrag vor Verjährung (30 Jahre nach Handlung).	Gerichte des Tatortes.
Italien	Wissentliche oder unwissentliche Verletzung. Antrag des Berechtigten. Verjährung: 30 Jahre nach Handlung; nach Handelsrecht: 10 Jahre, bezw. bei Gesellschaften: 5 Jahre. Im Fall eines Antrages auf Beschlagnahme herauszugebender Gegenstände (vgl. III f β_2) ist Kaution zu stellen und gerichtliche Entscheidung binnen 8 Tagen herbeizuführen.	Die ordentlichen Gerichte.
Spanien	Wie III f α_1. Für den Antrag sind die Vorschriften für die Zivilprozeßordnung maßgebend.	Die ordentlichen Gerichte.

3. Höhe der Entschädigung

Betrag des ganzen mittelbaren oder unmittelbaren Schadens.

Höhe des entstandenen Schadens.

Herausgabe des Wertes des erzielten geschäftlichen Vorteils und Ersatz des gesamten nachweisbaren Schadens; bei Wissentlichkeit eventuell in Gestalt einer Buße bis zur dreifachen Höhe des festgestellten Schadens.
Freisprechung im Fall nachweisbarer Nichtigkeit des Patents (vgl. IV).

Betrag des ganzen mittelbaren oder unmittelbaren Schadens. Eventuell auf Antrag: Konfiskation der patentverletzenden Gegenstände unter Anrechnung derselben auf Entschädigungssumme. — Konfiskation schon vor der Klage zulässig auf Verantwortung des Antragstellers (vgl. III f β_1). Verjährung der Schadenersatzpflicht: 30 Jahre nach Rechtskraft des Urteils.

Betrag des erlittenen Schadens nach Festsetzung des Gerichtes. Bei Wissentlichkeit außerdem Konfiskation oder entsprechende Summe; bei Fahrlässigkeit: Untersagung.

Liegt weder Dolus noch Fahrlässigkeit vor: Herausgabe aller das Patent verletzenden Gegenstände an den Kläger.
Bei Dolus oder Fahrlässigkeit außerdem Ersatz des gesamten mittelbaren und unmittelbaren Schadens.

Höhe des nachweisbaren Schadens; außerdem Anspruch auf Herausgabe der durch widerrechtliche Benutzung hergestellten Gegenstände, wie bei III f α_2.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen: 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	g) Patentänderung
Deutschland	Nur im Wege einer teilweisen Nichtigkeitserklärung möglich (vgl. IV).
Rußland	Eventuell nur im Wege einer teilweisen Nichtigerklärung möglich (IV). Zweifelhaft, ob eine nur teilweise Nichtigerklärung möglich.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Zulässig, wenn: a) Beschreibung unvollständig oder unrichtig, oder b) Ansprüche über das vom Anmelder erfundene hinausgehen. Vorausgesetzt ist Fehlen betrügerischer Absicht und event. Nichtigkeit infolge der Mängel. Erforderlich: Antrag des Inhabers auf Neuausgabe des Patents; eidliche Erklärung, daß Antragsteller von Nichtigkeit überzeugt ist nebst Begründung; Bezeichnung der Mängel und der gewünschten Änderungen; Gebühr: 30 Dollar (wenn amtliche Fehler die Ursache sind: kostenlos). Verfahren: Neuprüfung der Anmeldung (vgl. II b); eventuell auch Teilung möglich; eventuell Neuausgabe für entsprechend abgekürzte Dauer. Anm. 1. Wesentlich neues nur aufnehmbar, wenn nachweislich von Anfang an zur Erfindung gehörig. Anm. 2. Im Fall b) genügt auch schriftliche Erklärung über die zu streichenden Teile („Disclaimer"); Mitunterschrift von Zeugen erforderlich; Gebühr: 10 Dollar. Es erfolgt einfache Registrierung im Amt.
Frankreich	Wie Deutschland.
Belgien	
Italien	Beschränkung kann vom Inhaber innerhalb 6 Monate vom Beginn der Dauer (I h α) vorgenommen werden. Einzureichen: Antrag, Quittung über 40 Lire, geänderte Beschreibung bezw. Zeichnung in drei Ausfertigungen. Verfahren wie bei Patentanmeldungen (II b γ) Formelle Erteilung eines „Reduktionspatents", das an Stelle des Urpatents tritt.
Spanien	Kann auf begründeten Antrag erfolgen, wenn es sich nur um Berichtigung von Versehen und Irrtümern handelt, die keine wesentliche Änderung des Gegenstandes oder des Namens des Patentnehmers bedeuten.

h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus

Nur durch Kongreß-Beschluß möglich. Keine näheren Bestimmungen.

Nur zulässig bei für 5 bezw. 10 Jahre erteilten Patenten (vgl. I h β).
Maximale Verlängerung um 10 bezw. 5 Jahre. Verlängerung nur durch besonderes Gesetz von Fall zu Fall möglich.

Nur zulässig bei auf weniger als 15 Jahre erteilten Patenten (vgl. I h β).
Gesamtdauer darf gesetzliche Maximaldauer (I h β) nicht überschreiten.
Einzureichen: Antrag vor Ablauf des ursprünglichen Patents, Urkunde, Quittung über 40 Lire, ferner über Anmeldegebühr wie II a δ$_5$ und Jahresgebühr des der ursprünglichen Patentdauer folgenden Jahres (III a α).

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme
Deutschland	Nichtigkeit: Mangelnde Patentfähigkeit gemäß I b und I c. Zurücknahme: a) Unterlassung der Ausführung des Patentgegenstandes in Deutschland oder erforderlicher Schritte zu deren Sicherstellung (Ausnahmen s. III b α). b) Lizenzverweigerung trotz vorliegendem öffentlichen Interesse und genügender Sicherstellung und Vergütung. Vgl. auch I h δ.
Rußland	1. Nichtigkeit: a) Mangelnde Patentfähigkeit gemäß I b und I c. b) Patentinhaber ist nicht Erfinder oder Rechtsnachfolger. c) Unzulänglichkeit der Beschreibung (II a δ_1). 2. Zurücknahme: Nichterfüllung der gesetzlichen Ausübungsvorschriften (vgl. III b).
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	1. Unkorrektheit oder Unvollständigkeit der Beschreibung in Täuschungsabsicht. 2. Mangel der Patentfähigkeit infolge Fehlens einer der Vorbedingungen nach I b und I c (obgleich das Gesetz nur einen Teil der in I b und I c namhaft gemachten Vorbedingungen bei Aufzählung der Nichtigkeitsgründe ausdrücklich berücksichtigt).
Frankreich	1. Nichtigkeit: a) Mangelnde Patentfähigkeit gemäß I b und I c. b) Irreführender Titel des Patents. c) Unzulänglichkeit der Beschreibung (II a δ_1). d) Bei Patenten, die sich auf Verbesserungen an anderen Patenten beziehen: Fehlen des Hinweises auf Stammpatent oder Erteilung im Widerspruch zu II b γ Anmerkung. 2. Zurücknahme: a) Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausübungsbestimmungen (vgl. III b). b) Nichtbeachtung des Importverbots (III b ε).
Belgien	1. Nichtigkeit: a) Mangelnde Patentfähigkeit gemäß I b und I c. b) Unvollständigkeit der Beschreibung (II a δ_1). 2. Zurücknahme: Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausübungsvorschriften (vgl. III b). Anm. Bei Nichtigkeitsklage aus I b γ kann eventuell noch nachträglich Verwandlung in Einführungspatent beantragt werden.
Italien	1. Nichtigkeit: a) Mangelnde Patentfähigkeit gemäß I b und I c. b) Verwendung falschen Titels in Täuschungsabsicht. c) Unzulänglichkeit der Beschreibung (vgl. II a δ_1) d) Nicht rechtzeitige Zahlung einer Jahrestaxe (III a γ); vgl. auch I h δ_2. e) Speziell Verbesserungspatent, wenn innerhalb der Vorbehaltfrist (vgl. I i γ_1) an Dritte verliehen. f) Speziell Zusatzpatent, wenn Voraussetzungen I i α_2 nicht erfüllt. g) Speziell Verlängerungspatent, wenn nach Ablauf des ursprünglichen Patents nachgesucht (vgl. III h). 2. Zurücknahme: Nichterfüllung der gesetzlichen Ausübungsvorschriften (vgl. III b). Vgl. auch I h δ.
Spanien	1. Nichtigkeit: a) Nichtneuheit (I b α a und I c); für Einführungspatente vgl. insbesondere I c α_2. b) Widerspruch gegen öffentliche Ordnung usw. (I b β a). c) Vorpatentierung in Spanien gemäß I b γ a. d) Vorhandensein eines prioritätsälteren Patents für gleichen Gegenstand. e) Patentinhaber ist nicht Erfinder oder Rechtsnachfolger (I b γ b und I e); kommt für Einführungspatente nicht in Betracht (vgl. I i β und I e). f) Unzulänglichkeit der Beschreibung (II a δ_1). 2. Zurücknahme: Nichterfüllung der gesetzlichen Ausübungsvorschriften (vgl. III b). Vgl. auch I h δ_2 und IV ζ.

β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden?

Nichtigkeit: Jederzeit, jedoch in Fällen I b α und β nur vor Ablauf von 5 Jahren nach amtlicher Bekanntmachung über Erteilung.
Zurücknahme: Nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach amtlicher Bekanntmachung über Erteilung.

Nichtigkeit: Jederzeit, jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Patents (III d γ) nur noch im Falle der Anstrengung einer Kriminalklage.
Zurücknahme erfolgt ohne weiteres bei Unterlassung der Nichterfüllung der Vorschrift III b (vgl. I h δ 4).

Keine Einschränkung vorhanden (vgl. aber IV γ).

Keine Einschränkung vorhanden (vgl. dagegen III b β).

Keine Einschränkung vorhanden.

Keine Einschränkung vorhanden.

Keine Einschränkung vorhanden.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- a) **Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
- b) **Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- c) **Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- d) **Priorität.**
- e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
- f) **Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- g) **Schutzbeginn.**
- h) **Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- i) **Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- a) **Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertretungszwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- b) **Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- c) **Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- d) **Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- e) **Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:
- a) **Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- b) **Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- c) **Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- d) **Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- e) **Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- f) **Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- g) **Patentänderung.**
- h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	γ) Wer kann klagen?	δ) Zuständige Behörde	ε) Erfordernisse
Deutschland	Jedermann; bei widerrechtlicher Entnahme (I b γ_2) nur der Verletzte; bei Lizenzverweigerung (IV α b) derjenige, dem Lizenz verweigert.	Kaiserliches Patentamt, Nichtigkeitsabteilung.	Schriftlicher Antrag (zurücknehmbar) mit Begründung und Angabe der Beweismittel in deutscher Sprache. Gebühr von 50 Mark (zurückerstattet, falls mündliche Verhandlung nicht stattfindet). Für im Ausland Wohnende auf Antrag des Beklagten Sicherheitsleistung. (Vertreter nicht erforderlich.)
Rußland	Keine gesetzliche Einschränkung.	Die ordentlichen Gerichte; nach Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Patents (III d γ) nur das Kriminalgericht (vgl. IV b).	Keine Spezialbestimmungen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	1. Im Falle I b γ b bei Vorhandensein mehrerer kollidierender Patente: Jeder an einem der kollidierenden Patente Interessierte. 2. Jeder wegen Patentverletzung Beklagte.	Die ordentlichen Gerichte.	1. Im Falle IV γ_1: Erhebung der Klage nach den Regeln des „Billigkeits"-Verfahrens. 2. Im Falle IV γ_2: Schriftliche Behauptung der Nichtigkeit in Klageerwiderung. Schriftliche Mitteilung an Gegenpartei: 30 Tage vor Antritt des Beweises.
Frankreich	Jeder Privatinteressent oder der Staatsanwalt. Im ersteren Falle tritt event. nur Nichtigkeit dem Kläger gegenüber ein (relative Nichtigkeit). Der wegen Patentverletzung Beklagte kann Nichtigkeit im Wege der Einwendung geltend machen.	Die Zivilgerichte erster Instanz; event. auch andre Gerichte, falls Nichtigkeit nur im Wege der Einwendung geltend gemacht (vgl. IV γ).	Regeln sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.
Belgien	Jedermann.	a) Für Nichtigerklärung: die Zivilgerichte. b) Für Zurücknahme: der König bezw. das Ministerium.	Keine Spezialbestimmungen.
Italien	Jedermann.	Die ordentlichen Gerichte (Provinzialgerichtshöfe).	Keine Spezialbestimmungen.
Spanien	Jeder Beteiligte; als solcher gilt im Falle IV α b auch der Staatsanwalt. Im Falle IV α d ist es nur der Anmelder bezw. Inhaber des prioritätsälteren Patents. Im Falle der Zurücknahme: Jeder Fabrikant oder Kaufmann, der sich mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen befaßt oder der nachweisbar in vorgeschriebener Form vom Inhaber vergeblich Lizenz begehrte (III c β). Im Fall III b α_1 geht bei Nichterbringung eines Ausweises (III b δ_1) der Antrag vom Amt aus.	Im allgemeinen die ordentlichen Gerichte. Im Falle der Zurücknahme wegen III b α_1 bezw. III b δ_1 der Minister und die Generaldirektion für Ackerbau, Industrie und Handel.	Schriftlicher Antrag mit Begründung und Angabe der Beweismittel.

ζ) Verfahren

Mitteilung an Beklagten zur Äußerung binnen 1 Monat.
Wenn Entscheidung nicht ohne weiteres möglich, Aufklärung und Entscheidung nach Ladung und Anhörung der Parteien. Verteilung der Kosten (gerichtliche und außergerichtliche) nach freiem Ermessen des Amtes.
Speziell im Falle der Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung vor der Entscheidung Androhung unter Fristsetzung.

Keine Spezialbestimmungen.
Das Erlöschen des Patents wird im Regierungs- und Finanzanzeiger bekannt gemacht.

Keine besonderen Bestimmungen.

Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.
Vgl. aber IV δ.

Keine Spezialbestimmungen.

Feststellung des Tatbestandes unter Zuziehung der eingetragenen Patentberechtigten und eventuell von Sachverständigen. Auf Antrag einer Partei Einholung eines Gutachtens dreier Sachverständigen (dieser Antrag kann nur im Falle IV α g abgelehnt werden). Die Entscheidung wirkt zunächst nur unter den Parteien. Bei wiederholter Nichtigerklärung kann die zuständige Staatsanwaltschaft endgültige Löschung des Patents verlangen.

1. Für das Verfahren vor den Gerichten (vgl. IV ζ) keine besonderen Bestimmungen.
2. Für das Verfahren vor dem Minister bezw. der Generaldirektion für Ackerbau, Industrie und Handel:
   a) Im Falle der Nichterbringung des Ausübungsnachweises III b δ₁ wird das Patent ohne weiteres durch den Minister bezw. die Generaldirektion für Ackerbau usw. auf Antrag des Amts zurückgenommen (vgl. I h δ₂, ferner III b γ). Rechtsmittel siehe IV η₁ b.
   b) Im Falle der Zurücknahme wegen Erbringung eines nicht ordnungsmäßigen Nachweises III b δ₁: Mitteilung an Inhaber zur Äußerung. — Prüfung und Begutachtung der Ausführung durch besonders eingesetzte Kommission. — Entscheidung durch den Minister bezw. die Generaldirektion für Ackerbau usw. Rechtsmittel siehe IV η₁ b.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:
- a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
- b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
- c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
- d) Priorität.
- e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
- f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
- g) Schutzbeginn.
- h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in I h β definierten Dauer.
- i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente; 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:
- a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
- b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
- c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
- d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
- e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
- f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:
- a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
- b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
- c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
- d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
- e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
- f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen: 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
- g) Patentänderung.
- h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	η) Rechtsmittel		
	1. Art des Rechtsmittels	2. Wem zustehend?	3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels
Deutschland	Berufung gegen die Entscheidung des Patentamtes.	Kläger sowohl wie Beklagten.	6 Wochen nach Zustellung des Urteils.
Rußland	Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung.	Kläger sowohl wie Beklagten.	Keine besonderen Bestimmungen.
Frankreich	Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.	Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.	Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.
Belgien	Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.
Italien	Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung.	Kläger bezw. Beklagten.	Keine Spezialbestimmungen.
Spanien	1. Im Falle des Verfahrens vor den Gerichten (IV ζ 1): keine besondere Vorschrift. 2. Im Falle IV ζ 2 a und b: Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren.	Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.

4. Zuständige Behörde	5. Erfordernisse und Verfahren
Reichsgericht durch Vermittelung des Patentamts.	Schriftliche Anträge mit Begründung und Angabe der Beweismittel. Anträge zur Äußerung an den Gegner. Gesamte Akten an Reichsgericht. Entscheidung nach Aufklärung, Ladung und Anhören der Parteien.
Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.
Supreme Court of Columbia.	Keine besonderen Bestimmungen.
Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.	Regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Vgl. aber IV δ.
Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.
Die zuständigen Appellgerichte.	Über Erfordernisse keine Spezialbestimmungen. Freie Nachprüfung des Tatbestandes, auf Antrag einer Partei Nachprüfung des Sachverständigen-Gutachtens erforderlich.
Keine Spezialbestimmungen.	Keine Spezialbestimmungen.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) Gesetz: α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) Patentgegenstand: α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) Neuheitsmangel: α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) Priorität.
e) Wer hat Anspruch auf ein Patent?
f) Umfang des Patentrechts: α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) Schutzbeginn.
h) Lebensdauer: α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in Ihβ definierten Dauer.
i) Arten der Patente: α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) Anmeldung: α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen; 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) Prüfung: α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) Aufgebot: α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) Einspruchsverfahren: α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) Rechtsmittel: α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) Erteilung.

III. Behandlung bestehender Patente:

a) Jahresgebühren: α) Höhe. β) Fälligkeit. γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) Ausübung: α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) Übertragung und Lizenzen: α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) Veröffentlichung der Unterlagen: α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) Patentbezeichnung: α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) Patentverletzung: α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) Patentänderung.
h) Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Land	V. Besondere Bestimmungen
Deutschland	Patentanmaßung: Strafbar: Die Erregung des Irrtums bezüglich eines Gegenstandes, als sei er in Deutschland patentiert. Strafe: Geldstrafe bis 1000 Mark. Verjährung: 3 Jahre. Feststellung von Schutzgrenzen und Abhängigkeitsverhältnissen durch Klage bei den ordentlichen Gerichten.
Rußland	Keine Spezialbestimmungen.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Patentanmaßung: Strafbar: a) Widerrechtliches Versehen eines einem andern patentierten Gegenstandes mit Namen des Patentberechtigten oder mit Wort „Patent“ oder dergl. b) Versehen eines nicht patentierten Gegenstandes mit Bezeichnung wie „Patent“ usw. in Täuschungsabsicht. Strafe: Mindestens 100 Dollar und Kosten (Strafe geht zur Hälfte an Kläger).
Frankreich	Patentanmaßung: Strafbar: Die Erregung des Irrtums bezüglich eines Gegenstandes, als sei er in Frankreich patentiert. Strafe: Geldstrafe 50—1000 Francs. — Im Rückfalle bis zum doppelten.
Belgien	Keine Spezialbestimmungen.
Italien	Keine Spezialbestimmungen.
Spanien	Patentanmaßung: Strafen sind im Gesetz nur angeführt für Fälschung von Patenten.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines:

a) **Gesetz:** α) Patentgesetze. β) Verträge.
b) **Patentgegenstand:** α) Schutzbar? β) Vom Schutz ausgeschlossen? γ) Sonstige Patenthinderungsgründe.
c) **Neuheitsmangel:** α) Was schließt die Neuheit aus? β) Amtliche Patentschriften fremder Staaten, wie weit schließen sie Neuheit aus?
d) **Priorität.**
e) **Wer hat Anspruch auf ein Patent?**
f) **Umfang des Patentrechts:** α) Wirkungen des Patents. β) Beschränkungen: 1. durch Recht des Vorbenutzers; 2. durch Patentrechte anderer; 3. Sonstige Beschränkungen.
g) **Schutzbeginn.**
h) **Lebensdauer:** α) Beginn der gesetzlichen Patentdauer. β) Maximale Dauer des Patents. γ) Erlischt Patent vor Ablauf seiner Maximaldauer, wenn früher genommenes Auslandspatent erlischt? δ) Gründe vorzeitigen Erlöschens vor Ablauf der in Ih β definierten Dauer.
i) **Arten der Patente:** α) Zusatzpatente: 1. Werden solche erteilt? 2. Wem? 3. Voraussetzungen. β) Einführungspatente: 1. Definition; 2. Wem erteilt? γ) Verbesserungspatente: 1. Wem erteilt? 2. Voraussetzungen. δ) Provisorische Patente und Anmeldungen.

II. Verfahren bis zur Erteilung:

a) **Anmeldung:** α) Zuständige Behörde. β) Vertreter: 1. Wie weit besteht Vertreterzwang? 2. Befugnisse; 3. Anforderungen. γ) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung. δ) Besondere Vorschriften für: 1. Beschreibung; 2. Zeichnungen: 3. Modelle; 4. Einheitlichkeit; 5. Gebühren.
b) **Prüfung:** α) Formale? β) Materielle? γ) Verfahren.
c) **Aufgebot:** α) Wie findet Aufgebot statt? β) Wann findet Aufgebot statt?
d) **Einspruchsverfahren:** α) Gesetzliche Einspruchsgründe. β) Wer kann einsprechen? γ) Wann kann Einspruch erhoben werden? δ) Erfordernisse. ε) Verfahren.
e) **Rechtsmittel:** α) Art des Rechtsmittels. β) Erfordernisse und Gebühren. γ) Wer kann Rechtsmittel gebrauchen? δ) Verfahren.
f) **Erteilung.**

III. Behandlung bestehender Patente:

a) **Jahresgebühren:** α) Höhe. β) Fälligkeit γ) Nachfristen und Aufschläge.
b) **Ausübung:** α) Wie weit besteht Ausübungszwang? β) Fristen für die Ausübung. γ) Folgen der Nichtausübung. δ) Wie weit sind Ausübungsnachweise erforderlich? ε) Inwieweit ist Import zulässig?
c) **Übertragung und Lizenzen:** α) Erfordernisse für die Übertragung. β) Bestimmungen über Lizenzen.
d) **Veröffentlichung der Unterlagen:** α) Gibt es Geheimpatente? β) Werden gedruckte Patentschriften ausgegeben? γ) Sonstige Veröffentlichungen. δ) Einsicht in die bei dem Patentamt befindlichen Unterlagen.
e) **Patentbezeichnung:** α) Übliche Formen. β) Vorschriften.
f) **Patentverletzung:** α) Strafverfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Strafbemessung. β) Zivilrechtliches Verfahren: 1. Voraussetzungen; 2. Zuständiger Gerichtshof; 3. Höhe der Entschädigung.
g) **Patentänderung.**
h) **Patentverlängerung über Normaldauer hinaus.**

IV. Verfahren bei Vernichtung des Patentes:

α) Gründe für die Nichtigkeit bezw. Zurücknahme. β) Wann kann auf Nichtigkeit bezw. Zurücknahme geklagt werden? γ) Wer kann klagen? δ) Zuständige Behörde. ε) Erfordernisse. ζ) Verfahren. η) Rechtsmittel: 1. Art des Rechtsmittels; 2. Wem zustehend? 3. Frist für die Benutzung des Rechtsmittels; 4. Zuständige Behörde; 5. Erfordernisse und Verfahren.

V. Besondere Bestimmungen.

Anhang.

A. Systematische Übersicht des deutschen Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

I. Verfahren bis zur Bekanntmachung der Eintragung.

1. Die Anmeldung.

Erfordernisse:

a) Schriftlicher Antrag (eine Ausfertigung) an das Patentamt, das Zeichen in die Zeichenrolle einzutragen (§ 2). — Angabe von Name und Wohnort (Niederlassung) des Anmelders und eventuell Vertreters.

b) Angabe des Geschäftsbetriebes (§ 2).

c) Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt (eventuell 2 Ausfertigungen) (§ 2).

d) Deutliche Darstellung des Zeichens, nötigenfalls mit Beschreibung und Mustern.

e) Gebühr 30 Mark.

f) Druckstock (kann nachgereicht werden).

g) Für Anmelder ohne Niederlassung im Inland: Vertretervollmacht sowie Nachweis des Erwerbs von Markenschutz im Lande der Niederlassung.

Anm.: Für Inländer Vertreter nicht erforderlich. Eventuell Vollmacht.

h) Bei Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Auslandsanmeldung auf Grund internationaler Verträge: Prioritätsnachweis.

Anm.: Ausführungsbestimmungen über Beschaffenheit der Unterlagen usw. siehe Bekanntmachung nebst Erläuterungen des Patentamts vom 22. November 1898. Vgl. auch Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894.

2. Die Prüfung.

A. Prüfung erfolgt

a) hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse zu 1;

b) hinsichtlich des Vorhandenseins sachlicher Versagungsgründe.

Solche sind:

α) Fehlen des gesetzlichen Charakters als „Warenzeichen“ (z. B. Vereinsabzeichen, Zeitungstitel).

β) Freizeichen-Eigenschaft (§ 4).

γ) Mangel an Unterscheidungskraft (§ 4),
besonders bloße Zahlen oder Buchstaben;
„ Angaben über Herstellung (Art, Ort, Zeit);
„ „ „ Beschaffenheit, Bestimmung;
„ „ „ Preis, Menge, Gewicht.

Anm.: Dieser Grund fällt weg gegenüber den vom Auslande auf Grund von Staatsverträgen eingeführten Zeichen.

δ) Gründe des öffentlichen Interesses (§ 4):
Wappen von Staaten (in- oder ausländischen) oder von inländischen Orten, Gemeinden, Kommunalverbänden.

ε) Gründe der Moral (§ 4):
Erregung von Ärgernis;
Täuschungsgefahr infolge tatsächlicher Unrichtigkeit.

ζ) Übereinstimmung mit früher für einen andern angemeldetem Zeichen für gleichartige Waren:

1. bei gelöschten Zeichen, wofern noch nicht 2 Jahre seit Löschung verflossen (§ 4);
2. bei nicht gelöschten Zeichen, wofern der Inhaber Widerspruch erhebt (§ 5).

B. Verfahren:

a) Falls keine Versagungsgründe vorliegen: Eintragung (siehe 3).

b) Im Fall der Versagungsgründe aus Aa und Abα—ζ_1:
Vorbescheid und Beschluß (§ 10).
Rechtsmittel: Beschwerde binnen 1 Monat (§ 10).

c) Im Fall des Versagungsgrundes Abζ_2:

α) Mitteilung an früheren Inhaber (§ 5).
Event. Widerspruch desselben binnen 1 Monat.

β) Im Fall des Widerspruches aus α: Beschluß (§ 5).
Rechtsmittel des Anmelders gegen Versagungsbeschluß:

1. wenn Übereinstimmung bestritten wird:
Beschwerde (1 Monat Frist) (§ 10);
2. wenn trotz Übereinstimmung Anspruch auf Eintragung geltend gemacht wird:
Klage gegen Widersprechenden (§ 6 Abs. 2).

Rechtsmittel des Widersprechenden gegen Eintragungsbeschluß:
Beschwerde (1 Monat Frist) (§ 10).

d) Im Falle endgültiger Versagung: Rückzahlung 20 Mark (§ 2).

3. Die Eintragung und Bekanntmachung.

a) Die Zeichenrolle (§ 3) enthält:

α) Datum der Anmeldung (eventuell der Erneuerung, Löschung);
β) Geschäftsbetrieb, Warenverzeichnis, Darstellung des Zeichens;
γ) Name und Wohnort des Inhabers und (bei Ausländern) des Vertreters (eventuell Änderungen derselben);
δ) Nummer, Aktenzeichen, Warenklasse.

b) Bescheinigung der Eintragung für den Inhaber (Kaiserliche Verordnungen vom 30. Juni 1894 § 6).

a) Freie Einsicht in die Rolle für jedermann (§ 3).
d) Amtliche Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen (Reichsanzeiger und Warenzeichenblatt).

II. Wirkung der Eintragung.

A. Ausschließliches Recht:

a) Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung mit dem Zeichen zu versehen (§ 12);
b) solche Waren in Verkehr zu bringen (§ 12),
solche Waren feilzuhalten (§ 12);
c) Ankündigungen und Geschäftspapiere mit dem Zeichen zu versehen (§ 12).

B. Einschränkungen:

a) Nicht gehindert ist (§ 13):
Angabe von α) Name, Wohnort;
β) Herstellungs-Art, -Ort, -Zeit;
γ) Beschaffenheit, Bestimmung;
δ) Preis, Menge, Gewicht.
b) Rechte aus der Eintragung können nur geltend gemacht werden:
1. vom eingetragenen Inhaber (§ 7);
2. falls derselbe keine Niederlassung im Inlande hat, nur seitens des eingetragenen Vertreters (§ 23).
c) Löschung hebt das Recht A auf mit rückwirkender Kraft bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Löschungsgrundes (§ 12).
Anm.: Eine Einschränkung durch Rechte eines früheren nicht eingetragenen Besitzers besteht nicht.

III. Änderungen und Ergänzungen der Eintragung.

1. Änderungen im Wohnort des Inhabers oder Vertreters sind zur Eintragung in die Rolle schriftlich dem Patentamt mitzuteilen (§ 3).
2. Änderungen in der Person des Vertreters sind dem Patentamt in beweisender Form zur Kenntnis zu bringen.
3. Änderungen in der Person des Inhabers.
Voraussetzung: Gleichzeitige Übertragung des Geschäftsbetriebes (Erbschaft — Vertrag — Verfügung von Todes wegen) (§ 7).
Erforderlich (§ 7):
a) Antrag des Rechtsnachfolgers betreffend Übertragung.
b) Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form (oder im Todesfall: Nachweis der Rechtsnachfolge).
Verfahren (§ 10): Eintragung oder: Vorbescheid und Beschluß.
Rechtsmittel: Beschwerde (1 Monat Frist).
4. Erneuerung der Anmeldung (§ 2, § 8):
a) vor Ablauf von 10 Jahren nach Anmeldung bezw. letzter Erneuerung.
Erforderlich: Schriftlicher Antrag, Gebühr 10 Mark.
b) nach Ablauf von 10 Jahren nach Anmeldung bezw. Erneuerung nur möglich bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht des Patentamtes über die bevorstehende Löschung (§ 8).
Erforderlich: Schriftlicher Antrag, Erneuerungsgebühr 10 Mark, Zuschlaggebühr 10 Mark.
Anm.: Im Falle b gilt Erneuerung als am Tage des Ablaufes der zehnjährigen Frist erfolgt.

5. Löschung:

a) Verzicht (Antrag des Inhabers) § 8.

b) Von Amts wegen.

1. Wegen Zeitablauf nach 10 Jahren vom Tage der Anmeldung bezw. des Erneuerungsantrages, wenn nicht rechtzeitig erneuert (§ 8).
2. Wegen Mangel an Eintragungsfähigkeit mit Ausnahme von I_2 A ζ (Anregung seitens Dritter zulässig; siehe c).

Verfahren bei Amts-Löschung:

Benachrichtigung des Inhabers. Nach 1 Monat eventuell: Löschung (§ 8).

Rechtsmittel: Widerspruch binnen 1 Monat nach Zustellung der Benachrichtigung.

Bei Widerspruch: Vorbescheid — Beschluß (§ 10).

Rechtsmittel: Beschwerde binnen 1 Monat.

c) „Anregung" Dritter beim Patentamt:
Grund: Mangelnde Eintragungsfähigkeit (siehe b_2).

d) Antrag Dritter beim Patentamt:
Grund (§ 9): Fehlender Geschäftsbetrieb.
Verfahren: Benachrichtigung des Inhabers. Eventuell Löschung nach 1 Monat.
Rechtsmittel des Inhabers: Widerspruch binnen 1 Monat mit Wirkung, daß Löschung unterbleibt.
Rechtsmittel des Antragstellers: Klage (siehe e).

e) Klage Dritter gegen den Inhaber.
Klagegründe (§ 9):
1. Übereinstimmung mit klägerischem Zeichen;
2. Fehlender Geschäftsbetrieb;
3. Täuschungsgefahr infolge tatsächlicher Unrichtigkeit.

Letzte Instanz: Reichsgericht (§ 21).

IV. Strafen und Entschädigungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Widerrechtliche Benutzung von eingetragenen Warenzeichen, und zwar in der in II A a, b und c vorgesehenen Weise, ferner von Namen oder Firmen, von Ausstattungen, von Wappen und Ortsbezeichnungen in derselben Weise.

Widerrechtliche Benutzung von

A. Eingetragenen Warenzeichen

a) Strafe (§ 14):
Voraussetzung: Antrag (zurücknehmbar); Wissentlichkeit.
Strafbemessung (§ 14): 150—5000 Mark oder Gefängnis bis 6 Monate; Vernichtung der Zeichen (§ 19); Publikationsbefugnis (§ 19); eventuell Buße bis 10000 Mark statt Entschädigung (§ 18).

b) Entschädigung in Verbindung mit Vernichtung des Zeichens.
Voraussetzung: Antrag; Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit (§ 14); Buße aus einem Verfahren nach IV A a nicht zuerkannt (§ 18).

c) Bei ausländischen Waren:
Beschlagnahme und Einziehung (§ 17).
Voraussetzung: Antrag und Sicherheitsleistung des Verletzten.

B. Name oder Firma:

Genau wie ad A.

C. Ausstattung, die innerhalb beteiligter Kreise als Kennzeichen eines Andern gilt:
a) Strafe (15).
Voraussetzung: Antrag (zurücknehmbar); Täuschungsabsicht.
Strafbemessung (§ 15): 100—3000 Mark oder Gefängnis bis 3 Monate; Vernichtung der Ausstattung (§ 19); Publikationsbefugnis (§ 19); eventuell Buße bis 10000 Mark statt Entschädigung (§ 18).
b) Entschädigung (§ 15) in Verbindung mit Vernichtung der Ausstattung.
Voraussetzungen: wie zu a.

D. Wappen von Staaten, Orten, Gemeinden usw. (§ 16).
Namen von Orten, Gemeinden usw.
Strafe.
Voraussetzungen: Täuschungsabsicht.
Strafbemessung: 150—5000 Mark oder Gefängnis bis 6 Monate; Vernichtung der Bezeichnungen.

B. Systematische Übersicht des deutschen Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.

I. Verfahren bis zur Bekanntmachung der Eintragung.

1. Die Anmeldung.

Erfordernisse:

a) Schriftlicher Antrag in duplo ans Patentamt (Anmeldestelle für Gebrauchsmuster), das Gebrauchsmuster in die Gebrauchsmusterrolle einzutragen mit Angabe von Namen und Wohnort (Niederlassung) des Anmelders und eventuell des Vertreters § 2.

b) Angabe der Bezeichnung des Gebrauchsmusters im Antrag (technische Bestimmtheit erfordert) § 2.

c) Kennzeichnung der neuen Gestaltung oder Anordnung in duplo separat oder im Antrag (Schutzanspruch) § 2.

d) Modell (in einem Exemplar) oder Abbildung desselben (in zwei Exemplaren) § 2.

e) Beschreibung in duplo, falls vom Anmelder für erforderlich erachtet.

f) Gebühr 15 Mark (zurückzahlbar, falls Eintragung nicht erfolgt).

g) Für Anmelder ohne Niederlassung im Inland: Vertretervollmacht § 13.

h) Bei Inanspruchnahme früherer Priorität auf Grund internationaler Verträge: Prioritätsnachweise.

i) Gegebenenfalls Antrag betreffend Aussetzung der Eintragung bezw. Eventualantrag.

Anm.: Ausführungsbestimmungen über Beschaffenheit der Unterlagen usw. siehe Bekanntmachung nebst Erläuterungen des P.-A. vom 22. November 1898. Vgl. auch Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891.

2. Die Prüfung.

Prüfung nur hinsichtlich Erfüllung der Erfordernisse zu 1. (Dazu gehört nicht: Prüfung des Charakters als Gebrauchsmuster im Sinne des Gesetzes.)

Im Falle der Nichterfüllung:

Aufforderung an Anmelder zur Beseitigung der Mängel, eventuell:

Zurückweisung. Rechtsmittel: Vorstellung an den Präsidenten des P.-A. (Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891 § 21.)

3. Die Eintragung.

a) Gebrauchsmusterrolle enthält:

1. Datum der Eintragung (eventuell der Verlängerung bezw. des Erlöschens).
2. Bezeichnung des Gebrauchsmusters.

3. Name und Wohnsitz von Inhaber und Vertreter (eventuell Änderungen derselben).
4. Amtliche Nummer und Aktenzeichen des Musters.

b) Die Eintragung wird dem Inhaber bescheinigt (§ 23 Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891).

c) Einsicht in die Rolle steht Jedermann frei.

d) Amtliche Bekanntmachung der Eintragungen durch den Reichsanzeiger.

II. Wirkung der Eintragung.

1. Voraussetzungen für den Schutz des eingetragenen Gegenstandes.

a) Gegenstand hat gesetzlichen Charakter eines „Gebrauchsmusters" (Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen, oder von Teilen derselben: mithin ausgeschlossen: Geschmacksmuster, Verfahren, chemische Stoffe usw.) § 1.

b) Die beanspruchte dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienende Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung hat gesetzlichen Charakter der Neuheit (zur Zeit der Anmeldung weder in öffentlichen Druckschriften beschrieben noch im Inlande offenkundig benutzt) § 1.

2. Schutzwirkung der Eintragung (§ 4), falls Voraussetzung unter II_1 erfüllt:
Ausschließliches Recht des Eingetragenen, gewerbsmäßig

a) das Muster nachzubilden;

b) die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.

3. Einschränkungen der Schutzwirkung.

a) Bei widerrechtlicher Entnahme ist Eintragung dem Verletzten gegenüber unwirksam (§ 4).

b) Soweit in Rechte aus früherer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung eingreifend, ist zur Ausübung Erlaubnis des früheren Anmelders erforderlich (§ 5).

c) Im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung Besitzende können Rechte aus Eintragung nur geltend machen, wenn der Staat, wo sie Wohnung oder Niederlassung haben, deutschen Gebrauchsmustern vom Reich anerkannten Schutz gewährt (§ 13).

Anm.: Eine Einschränkung gegenüber dem Vorbenutzer des Musters kennt das Gesetz nicht.

III. Änderungen und Ergänzungen der Eintragung.

1. Änderungen des Wohnortes des Inhabers oder Vertreters sind zur Eintragung in die Rolle schriftlich dem Patentamt mitzuteilen.

2. Änderungen in der Person des Vertreters sind dem Patentamt in beweisender Form zur Kenntnis zu bringen (§ 22 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891).

3. Änderungen in der Person des Inhabers (Erbschaft, Vertrag oder Verfügung von Todes wegen) werden auf Antrag in der Rolle vermerkt (§ 3, § 7). Beweismittel für Übergang der Rechte sind beizufügen.

4. Verlängerung der Schutzfrist (§ 8).
Erforderlich: Schriftlicher Antrag vor Ablauf von 3 Jahren von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an. Zahlung der Verlängerungsgebühr (60 Mark) vor Ablauf derselben Frist.

5. Löschung.

A. Durch Verzicht (Antrag des Eingetragenen) § 8.

B. Wegen Zeitablauf (3 Jahre bezw. bei Verlängerung der Schutzdauer 6 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage) § 8.

C. Infolge Klage Dritter gegen den Eingetragenen. § 6. (Letzte Instanz Reichsgericht, § 12.)
Klagegründe:

a) Mangel der Voraussetzungen II_1 (Klage jedermann zustehend).

b) Widerrechtliche Entnahme (Klage nur dem Verletzten zustehend).

IV. Strafen und Entschädigungen.

1. Strafe (§ 10).

Voraussetzung: Widerrechtliche Inbenutzungnahme eines eingetragenen Gebrauchsmusters. Wissentlichkeit. Antrag des Verletzten (zurücknehmbar).

Strafbemessung: Bis 5000 Mark oder bis 1 Jahr Gefängnis; Publikationsbefugnis. Eventuell Buße bis 10000 Mark (statt Entschädigung) § 11.

2. Entschädigung (§ 9).

Voraussetzung: Widerrechtliche Inbenutzungnahme eines eingetragenen Gebrauchsmusters. Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit. Antrag des Verletzten (zurücknehmbar). Buße aus einem Verfahren nach IV_1 nicht zuerkannt. § 11.

Anm.: Verjährungsfrist 3 Jahre hinsichtlich jeder Handlung (§ 9). (Letzte Instanz Reichsgericht § 12.)

Stanford Law Library
3 6105 06 161 740 8